

# Bayern, Aids und das Recht

Günther Frankenberg

Der von der Bayerischen Staatsregierung am 25.2.1987 beschlossene Maßnahmenkatalog zur Verhütung und Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS (vgl. Ministerratsbeschluß v. 25.2.1987 in: AIDS AKTUELL, 4.2.4. und Beschlußvorschlag v. 1987, 344) sowie die vom Bayer. Staatsministerium des Innern dazu bekanntgegebenen Vollzugshinweise vom 19.5.1987 (BABI Nr. 10/1987, 246/256) weichen hinsichtlich ihrer gesundheitspolitischen Zielsetzung und (seuchen)rechtlichen Durchführung erheblich von den Maßnahmen ab, die von der Bundesregierung und den übrigen Bundesländern zur Bekämpfung von AIDS vorgesehen oder bereits getroffen worden sind (vgl. Sofortprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung von AIDS, Bonn, 23.3.1987 und Mehrheitsbeschluß der GMK, AIFO 1987, 342).

Die bayerische Landtagsfraktion der Grünen hat daher Prof. Dr. Günther Frankenberg (Fachhochschule Frankfurt, Fachbereich Sozialwesen) mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit dieser Regelungen beauftragt, das nunmehr vorliegt (zu beziehen über: Die Grünen im bayerischen Landtag, Maximilianeum, 8000 München 85, DM 10,-). Wir veröffentlichen die Leitsätze des Gutachtens. Das Gutachten und weitere Beiträge zur Problematik „Aids + Recht“ können auch in einem Buch desselben Autors nachgelesen werden, das soeben im Nomos-Verlag in Baden-Baden erschienen ist; im gleichen Verlag erscheint in Kürze die ebenso erschreckende wie aufschlußreiche Dokumentation des Kongresses 'Aids und Recht' in Mannheim 1987.

## A. Allgemeine und rechtliche Grundsätze der AIDS-Bekämpfung

1. Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland gibt den staatlichen Entscheidungsträgern auf, sich bei der Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS ein wirklichkeitsnahes und problemangemessenes Bild zu machen, um rechtliche Schutzmaßnahmen wirksam und als Beitrag zur „Enthysterisierung“ einzusetzen zu können.

1.1 Beim Einsatz gesundheits- und seuchenrechtlicher Instrumente ist folglich nicht allein auf die „Heimtücke“ und den zumeist tödlichen Verlauf der HIV-Infektion, sondern vor allem darauf abzustellen, daß grundsätzlich nicht ansteckungsgefährdet ist, wer sich nicht exponiert oder exponiert wird.

1.2 Demgemäß haben staatliche Schutzmaßnahmen Vorrang beim Schutz potentiell Ansteckungsgefährdeter, die zum Selbstschutz nicht in der Lage sind (Empfänger von Blutpräparaten, Bluttransfusionen und Organen oder Gewebe sowie die Kinder HIV-infizierter oder intravenös drogenabhängiger Mütter).

1.3 Hinsichtlich des häufigen Falles der Übertragung des HI-Virus durch verantwortliches gemeinschaftliches Handeln mehrerer Personen (bei Geschlechtsverkehr, gemeinsamer Benutzung von Injektionsnadeln), aber auch bei der operativen Behandlung von AIDS-Kranken) haben demgegenüber die leicht zu realisierenden, bezüglich ihrer Effektivität allen staatlichen (Zwangs-)Maßnahmen überlegenen Möglichkeiten des Selbstschutzes (wie geschützter Geschlechtsverkehr, die Beachtung hygienischer Regeln) unbedingten Vorrang. Staatliche Maßnahmen müssen darauf abzielen, durch Aufklärung diese Möglichkeiten

des Selbstschutzes vor Ansteckung zu aktivieren.

2. Das Gebot der wirklichkeitsnahen und versachlichenden Regelung erlegt den staatlichen Entscheidungsträgern die Pflicht auf, rechtliche Maßnahmen der AIDS-Bekämpfung stets am aktuellen Stand der fachwissenschaftlichen Forschung zu orientieren. Soweit die AIDS-Bekämpfung gleichwohl mit tatsächlicher Ungewißheit belastet ist, obliegt es der staatlichen Verwaltung, diese gemäß der verwaltungsrechtlichen Untersuchungsmaxime abzuarbeiten und nicht durch übermäßig belastende Maßnahmen auf die Bürger abzuwälzen.

## B. Die Kompetenz des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Erlaß der „Vollzugshinweise“ als Verwaltungsvorschriften

Ergebnis: Die wesentlichen, für die AIDS-Bekämpfung in Bayern kennzeichnenden „Vollzugshinweise“ sind kompetenzrechtlich nicht gedeckt.



1. Für die Bestimmung der rechtlichen Qualität von Vorschriften der Verwaltung und für die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit die Verwaltung befugt ist, Materien auf dem Erlaßwege zu regeln, sind nicht formale Aspekte wie Veröffentlichung und Bezeichnung und auch nicht die Absichten der Verwaltung, sondern inhaltliche Kriterien maßgebend.

2. Derartige inhaltliche Kriterien sind insbesondere vom Bundesverfassungsgericht mit der sogenannten Wesentlichkeitslehre zur Sicherung der Führungsrolle des Parlaments im gewaltenteiligen demokratischen Verfassungsstaat und zum Schutz der Grundrechte entwickelt worden. Dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ist vorzuwerfen, diese Kriterien bei seiner AIDS-Entscheidung vom 30.7.1987 nicht angemessen berücksichtigt zu haben.

3. Demzufolge richtet sich die kompetenzrechtliche Nachprüfung von Verwaltungsvorschriften wie hier der „Vollzugshinweise“ nach ihrer Wesentlichkeit, nach der Verpflichtung der Verwaltung zum Vollzug eines fremden (gesetzgeberischen) Willens (Gesetzesakzessorität), nach der Grundrechtsrelevanz der Regelungen und der Notwendigkeit gerichtlichen Rechtsschutzes.

3.1 Im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei den „Vollzugshinweisen“ wegen ihrer politischen Brisanz und wegen der Bedeutung ihrer zentralen Einzelregelungen für die allgemeinen Lebensverhältnisse, also insbesondere hinsichtlich der Herbeiführung der notwendigen Verhaltensänderungen im sexuellen Intimbereich, der Anwendung seuchenpolizeilicher Zwangsmaßnahmen bei der AIDS-Bekämpfung und deren Ausrichtung auf be-

stimmte „Risikogruppen“, um wesentliche Entscheidungen, die vom Gesetzgeber zu treffen sind.

3.2 Mit dem für die „Vollzugshinweise“ kennzeichnenden Einzelregelungen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern den Bereich des schlichten Gesetzesvollzugs überschritten und die Pflicht zum gesetzesakzessorischen seuchenrechtlichen Handeln verletzt. Daß der Erlaßgeber nicht wie rechtlich geboten den Willen des Seuchengesetzgebers vollziehen, sondern im Sinne einer rechtspolitischen Dezision einen eigenen Willen (durch)setzen will, ergibt sich vor allem aus dem vom Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) abweichenden Konzeption von „Risikogruppen“ (Prostituierte und i.v. Drogenabhängige), bezüglich derer der Ansteckungsverdacht verallgemeinert und entgegen dem BSeuchG auf Dauer gestellt wird.

4. Die „Vollzugshinweise“ weisen der Sache nach und hinsichtlich ihrer Regelungstiefe über den verwaltungsmäßigen Bereich hinaus und berühren die grundrechtlich geschützte Sphäre der in erster Linie angezielten Personengruppe (Prostituierte, Drogenabhängige, Staatsangehörige außereuropäischer Länder), für die sie mit der Generalisierung und Fixierung des Ansteckungsverdachts und durch die Verkürzung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien (Anspruch auf rechtliches Gehör) ein Rechtsverhältnis zweiter Klasse, d.h. ein sog. Sonderrechtsverhältnis begründen. Insoweit sind diese Verwaltungsvorschriften auch grundrechtsrelevant.

rechtsrelevanten Regelungen geboten ist, und der dann einschlägig wäre, wenn der Staat richtigerweise statt der Verwaltungsvorschriften ein Gesetz erlassen hätte.

(Diese kompetenzrechtliche Bewertung der „Vollzugshinweise“ wird durch die jüngste, im Bundesrat vorläufig gescheiterte Gesetzesinitiative der Bayerischen Staatsregierung implizit bestätigt.

**C. Vereinbarkeit der „Vollzugshinweise“ mit den Grundgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz**

Ergebnis: Die zentralen, für die seuchenpolizeiliche Orientierung der bayerischen AIDS-Maßnahmen kennzeichnenden Einzelregelungen der „Vollzugshinweise“ verstoßen gegen verfassungsrechtliche Grundsätze (Gesetzesvorbehalt, Verhältnismäßigkeit), gegen verfassungsmäßig verbürgte Grundrechte (auf informationelle Selbstbestimmung, auf Wahrung der physischen und psychischen Integrität und auch rechtliche Gleichbehandlung) sowie gegen Bestimmungen des BSeuchG und sicherheitsrechtlicher Grundsätze.

1. Gegen die in den „Vollzugshinweisen“ weder näher hinsichtlich der HIV-Infektion qualifizierte noch eingeschränkte Anwendung des BSeuchG ergeben sich erhebliche rechtliche Bedenken aus der Systematik dieses Gesetzes und aus dem Gebot einer ver-

Fixierung eines nicht hinreichend konkretisierten Ansteckungsverdachts bezüglich ganzer Personengruppen.

1.2 Das BSeuchG differenziert in seinen einzelnen Bestimmungen hinsichtlich übertragbaren Krankheiten nach dem Ansteckungsgefährlichkeit. Demgegenüber stellen „Vollzugshinweise“ nicht auf die Besonderheiten der HLV-Infektion ab, insbesondere nicht auf die Übertragungswege und die leicht zu realisierenden Möglichkeiten des Schutzes vor Ansteckung, sondern pauschal auf den tödlichen Verlauf einer HLV-Infektion und rücken damit die Gesundheitsgefahr in den Vordergrund.

1.3 Die Ausrichtung des seuchenpolizeilichen Instrumentariums auf Risikogruppen (Prostituierte) ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt effektiver, d.h. zielgenauer AIDS-Bekämpfung als Durchbrechung der Krankheitspezifität des BSeuchG gerechtfertigt. Nach allen verfügbaren epidemiologischen und soziologischen Erkenntnissen kann weder von einer homogenen Gruppe noch von einem besonders „gefährlichen“ Gefahrenherd die Rede sein.

2. Die vorgesehenen Zwangsmaßnahmen gegen ansteckungsverdächtige Personen verstoßen gegen rechts-



5. Entgegen der Entscheidung des BayVerfGH und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der neueren verwaltungsrechtlichen Lehre ist davon auszugehen, daß sich der Staat mit der Anrufung unverdächtig Handlungsformen wie hier der „Vollzugshinweise“ nicht der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Formzwänge (Gesetz oder Rechtsverordnung) entledigen und sich vor allem nicht jenem gerichtlichen Rechtsschutz entziehen kann, der bei grund-

fassungskonformen Auslegung insbesondere der Generalklauseln des BSeuchG als eines „Vorratsgesetzes“.

1.1 Dem BSeuchG liegt eine krankheitsspezifische Stoßrichtung zugrunde. Soweit Schutz- oder Zwangsmaßnahmen gegen einzelne Personen vorgesehen sind, so reagieren diese auf eine erhöhte Ansteckungsgefahr (etwa bei Tröpfcheninfektion), den bösartigen Verlauf einer Epidemie, den berufsmäßigen und besonders gefährlichen Umgang mit Krankheitserregern oder auf das konkrete fremdgefährdende Verhalten einzelner Personen. Diesem seuchengesetzlichen System widerspricht die Generalisierung und

staatliche Grundsätze und untergraben überdies die Bedingungen einer wirksamen Bekämpfung von AIDS.

2.1 Das Verfahren der zwangsweisen Vorladung und Untersuchung verletzt den Anspruch der Betroffenen, vor belastenden Maßnahmen der Verwaltung angehört zu werden.

2.2 Die zwangsweise Blutentnahme zum Zwecke eines HLV-Antikörpertests bei ansteckungsverdächtigen Personen verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da ein solcher Test keine epidemiologisch verwertbaren Erkenntnisse liefert und auch zur Früherkennung einer HIV-Infektion bei einmaliger Anwendung nicht hinreichend geeignet ist, kommt er nicht als „erforderliche Untersuchung“ im

Rahmen seuchenrechtlicher Ermittlungen in Betracht. Mit umfassenden Aufklärungsmaßnahmen stehen außerdem weniger grundrechtsbelastende, aber ebenso wirksame (wenn nicht wirksamere) Handlungsmöglichkeiten bei der AIDS-Bekämpfung zur Verfügung.

2.3 Ein derart weitgehender und folgenreicher Eingriff in die Grundrechte der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie der informationellen Selbstbestimmung bedarf außerdem als verfassungsrechtliches Mindestanforderung einer gesetzlichen Grundlage.

3. Die von den „Vollzugshinweisen“ vorgesehene Schutzmaßnahmen gegen potentiell gefährliche Verhaltensweisen finden im BSeuchG überwiegend keine rechtliche Deckung.

3.1 Der Sinn einer Beobachtung als einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung wird in Bezug auf AIDS verfehlt: Nach der Feststellung einer HIV-Infektion fehlt jeder sachliche Grund für eine zusätzliche seuchenrechtliche Klärung der Diagnose oder des Krankheitsstatus. Im übrigen ist dem BSeuchG (wie auch etwa dem GeschlechtskrhG) bei verfassungskonformer Auslegung zu entnehmen, daß eine Beobachtung allenfalls für einen befristeten Zeitraum in Frage käme. Eine mehrjährige Beobachtung, wie bei einer HIV-Infektion unter Umständen erforderlich, wäre in aller Regel unverhältnismäßig.

3.2 Offenbarungspflichten gegenüber Intimpartnern und Ärzten sowie Angehörigen des Gesundheits- und Rettungsdienstes bedürfen als Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als verfassungsrechtliches Mindestanforderung einer gesetzlichen Grundlage. Insoweit sind die Regelungen der „Vollzugshinweise“ rechtswidrig.

(Diese Bewertung wird offensichtlich mittlerweile auch von der Bayerischen Staatsregierung geteilt, die mit ihrer Gesetzesinitiative eine entsprechende Änderung des BSeuchG anstrebt.)

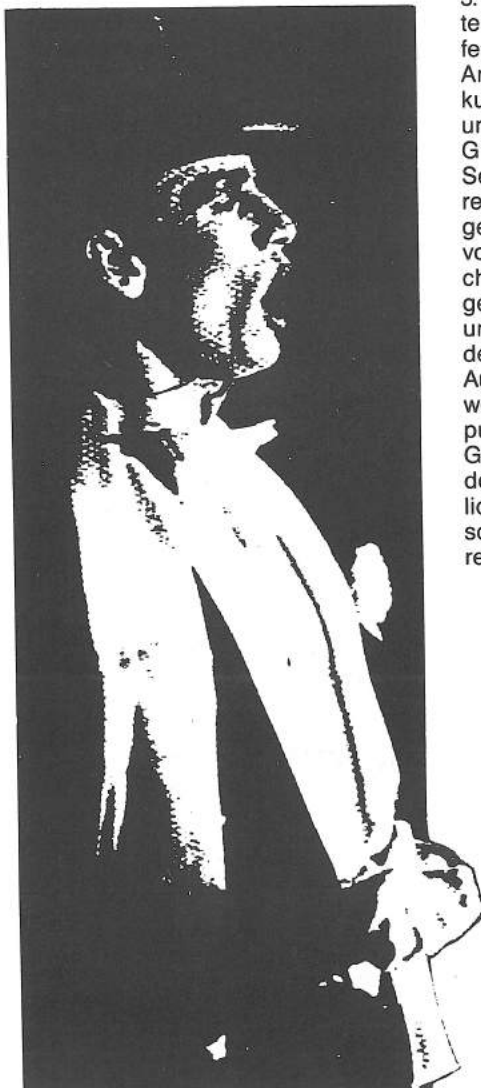
3.3 Die Offenbarungspflichten für HIV-Infizierte mögen den Status sozialetischer Gebote haben; als Rechtspflichten werfen sie erhebliche verfassungsrechtliche und seuchenrechtliche Bedenken auf: Mangels effektiver Kontrolle und Sanktionierung liefe eine derartige Pflicht im Intimbereich ins Leere; der Nachweis ihrer Verletzung wäre überdies kaum zu führen. Die Offenbarungspflicht gegenüber Ärzten etc. schränkt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung übermäßig ein. Nach den verfügbaren Erkenntnissen kann ein Überwiegen-

des Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Grundrechtseinschränkung nicht mit der besonderen Gefährdung des medizinischen Personals begründet werden. Eine derartige Belastung der HIV-Infizierten ist auch deshalb unzumutbar, weil die Angehörigen der medizinischen Profession und des Gesundheitsdienstes wirksamer und ohne Einschränkung von Grundrechten durch Hinweis auf die Hygienevorschriften zu schützen sind, zu deren Beachtung sie ohnehin verpflichtet sind.

3.4 Gegen das Stillverbot für infizierte Mütter, sowie gegen das Verbot Blut, Organe, Samen oder Gewebe zu spenden, ergeben sich keine rechtlichen Bedenken. Das gleiche gilt für die an Prostituierte gerichtete Kondompflicht und das Verbot der Werbung mit einer ärztlichen Untersuchungsbescheinigung bei negativem Befund. Die Zweckmäßigkeit dieser Regelungen war hier nicht zu prüfen.

4. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Sanierung des öffentlichen Raumes verstoßen gegen Verfassungsrecht und das BSeuchG.

4.1 Die Absonderung HIV-Infizierter ist nach verfassungskonformer Auslegung des BSeuchG allenfalls befristet zulässig. Auch verantwortungslosen AIDS-Kranken können grundrechtliche Freiheiten gemäß der Wesensgehaltsgarantie nicht auf Lebenszeit entzogen werden.

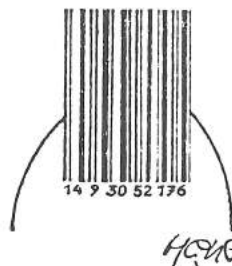
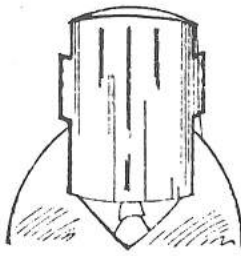
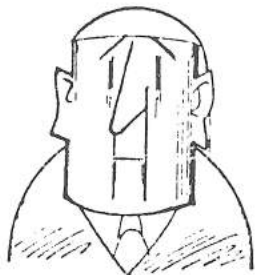


4.2 Entschädigungslose Tätigkeitsverbote für HIV-infizierte Prostituierte verfehlen den gesetzlichen Zweck einer effektiven Seuchenbekämpfung, soweit sie keine Alternative zur materiellen Existenzsicherung durch Prostitution bieten und als strafende staatliche Intervention Widerstand und die Ausbreitung eines Dunkelfeldes fördern und dabei mit der zufälligen Beseitigung einzelner „Infektionsquellen“ ein trügerisches und gefährliches Gefühl der Sicherheit in der Bevölkerung verbreiten.

4.3 Abgesehen von den prinzipiellen Einwänden gegen die Tauglichkeit und Erforderlichkeit von HIV-Antikörpertests ist die Verpflichtung von Staatsangehörigen aus dem außereuropäischen Ausland, sich einem solchen Test zu unterziehen, rechtlich auch deshalb zu beanstanden, weil sie nicht auf der Grundlage der epidemiologischen Erkenntnisse zwischen Staaten mit hohem oder niedrigem „Durchseuchungsgrad“ differenziert. Diese Regelung verweist auf ausländerpolitische Zwecke, die im BSeuchG keine Grundlage haben.

4.4 Die Abschiebung von HIV-infizierten Asylbewerbern in das Verfolgerland verstößt gegen das Grundrecht auf Schutz vor politischer Verfolgung, das auch für seropositive Prostituierte keine Ausnahme zuläßt. Eine Gefahr für die Sicherheit kann insoweit nicht begründet werden.

5. Die Erweiterung der Einstellungsuntersuchung bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst um einen HIV-Antikörpertest bedarf als Einschränkung des Grundrechts auf physische und psychische Integrität sowie des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung als verfassungsrechtliches Mindestanforderung einer gesetzlichen Grundlage. Abgesehen von der Zweckmäßigkeit einer entsprechenden auf Bayern beschränkten Regelung, stellt eine Untersuchung mit unter Umständen lebensverändernden oder gar lebensverkürzenden Auswirkungen bei symptomlosen Bewerbern zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff dar, der insbesondere nicht durch den Schutz des staatlichen Dienstherrn vor möglichen versorgungsrechtlichen Folgelasten gerechtfertigt ist.



# Über den Bogen hinausdenken - vom Volkszählungsboykott zur Bürgerrechtsbewegung?

**Dieter Hummel**

Die Volkszählungsboykott-Bewegung – eine demonstrative Form zivilen Ungehorsams – war ein voller Erfolg. Die Volkszählung, dies zeichnete sich spätestens im September 1987 ab, ist politisch gescheitert. Über 10% der BürgerInnen in den Großstädten und 2% bis 5% in den ländlichen Gebieten hatten bis dahin ihre Volkszählungsbögen nicht an die Erhebungsstellen zurückgeschickt oder überhaupt noch keine Fragebögen erhalten. Der Zeitplan für die Volkszählung konnte nahezu von keiner Erhebungsstelle im gesamten Bundesgebiet eingehalten werden.

Dieser zivile Ungehorsam zeigte sich darin, daß wesentlich mehr BürgerInnen ihr Recht wahrgenommen haben, die Fragebögen im verschlossenen Umschlag an die Erhebungsstellen zurückzuschicken, als von offizieller Seite erwartet wurde; daß viele Unregelmäßigkeiten bei Zählerbestellungen und in den Erhebungsstellen bekannt und gerügt wurden und daß ein viel höherer Bewußtseinsstand der Menschen gegenüber dem Daten- und Persönlichkeitsschutz sichtbar wurde, als ihn Innenminister Zimmermann und andere Gegner des Datenschutzes vermutet hatten.

Darüber hinaus haben viele Menschen, die aufgrund der hohen Buß- und Zwangsgeldandrohungen oder Befürchtungen für ihr berufliches Fortkommen vor einem offenen Boykott zurückschreckten, durch unvollständige oder falsche Angaben quasi im

Windschatten der harten Boykottreue zum vollständigen Scheitern der Volkszählung beigetragen.

Allerdings wäre es falsch zu leugnen, daß die Einschätzung über den Erfolg der Volkszählungs-Bewegung in den einzelnen Gruppen stark auseinandergehen.

Versuchen wir eine Beantwortung der Frage nach dem Grad des Erfolges der Volkszählungsboykott-Bewegung:

Eine Heidelberger Initiative hat formuliert, daß die Volkszählungsboykott-Bewegung „gescheitert“ sei, weil es nicht gelungen ist, die Volkszählung 1987 zu verhindern. Würde das Erfolgskriterium für die Bewegung so angesetzt, wäre sie selbstverständlich gescheitert.

Wer sich jedoch die Entstehungsgeschichte der Volkszählungsboykott-Bewegung ansieht, der wird schwerlich zu einem solchen Erfolgskriterium als Bewertungsmaßstab kommen können. Denn spätestens mit den ersten staatlichen Drohungen im März 1987, mit den ersten Zwangsmaßnahmen gegen BoykottaufreuerInnen und spätestens zu dem Zeitpunkt als eindeutig klar wurde, daß Sozialdemokraten und Gewerkschaften bei ihrer – mindestens – halbherzigen Unterstützung des Unternehmens Volkszählung blieben, war absehbar, daß ein Scheitern der Volkszählung nur aufgrund eines zufälligen juristischen Teilerfolges hätte stattfinden können. Daß jedoch eine Bewegung es schaffen könnte, ihr politisches Ziel unmittelbar in poli-

tische Realität umzusetzen, wäre in der Geschichte der außerparlamentarischen Bewegungen völlig neu: Dieses Kriterium als Maßstab für den Erfolg anzunehmen hieße im Umkehrschluß, daß die Friedensbewegung gescheitert wäre, weil sie 1983 die Raketenstationierung nicht verhindern konnte und daß die Anti-AKW-Bewegung ebenfalls gescheitert wäre, weil sie es noch immer nicht geschafft hat alle Atomkraftwerke abzuschalten.

Natürlich gibt es Gruppen, die genau mit solchen Einschätzungen über Umwelt- und Friedensbewegung urteilen. Ich meine, daß die Volkszählungsboykott-Bewegung und ihr Erfolg nur daran gemessen werden kann, inwieweit sie zu einer Politisierung und Aufklärung der Bevölkerung beigetragen hat. Und vor dieser Prüfung braucht sie sich nicht zu verstecken.

Von Beginn an waren die Themen in den Veranstaltungen nicht auf die Volkszählung beschränkt. Zwar waren viele Besucher von Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen und Beratungsgesprächen primär dadurch motiviert, daß sie als Einzelne von der Volkszählung betroffen waren. Aber auch hier war von vornherein die Sensibilität für ein Mindestmaß an Datenschutz und Mißtrauen gegenüber den Behörden als nicht zu unterschätzender politischer Faktor ausschlaggebend.

Die zunehmende Ausuferung der staatlichen Überwachungs-

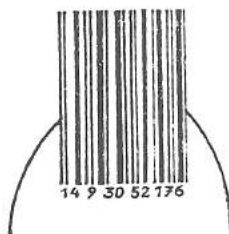
maßnahmen, der Zusammenhang zu den neuen Ausweisen, Sicherheitsgesetzen und veränderten Polizeistrategien und die Auswirkungen von Überwachungsmaßnahmen am Arbeitsplatz waren fester Bestandteil in der Arbeit der Initiativen.

Und ein weiterer Aspekt wurde deutlich: Die Staatsverdrossenheit, das Mißtrauen der BürgerInnen gegenüber den staatlichen Institutionen ist seit 1983 eher noch gewachsen. Für viele war nicht allein die Befürchtung des Datenmißbrauchs Anlaß, die Volkszählung zu verweigern.

Es wurde auch deutlich wie selten zuvor, wie sensibel der Staat auf Gehorsamsverweigerung von Teilen der Bevölkerung reagiert. Diese Verweigerung der vom Staat eingeforderten Unterwerfungsübung unter sein Gewaltmonopol führte zu staatlichen Reaktionen, deren Ausmaß und Auswirkungen auf die Politisierung der Menschen noch nicht aufgearbeitet sind.

Erstmalig seit Mitte der 50er Jahre wurde gegen eine außerparlamentarische Bewegung wieder mit dem Verbot von Informationsständen, mit Hallensperrungen, mit Beschlagnahmen von Flugblättern vorgegangen. Dabei fällt ins Auge, daß ein großer Teil der behördlichen Maßnahmen inzwischen gerichtlich zurückgenommen werden mußte. Die überwiegende Mehrzahl der Beschlagnahmen von Flugblättern und Druckschriften aufgrund von § 111 StGB (Aufruf zu Straftaten und § 303 StGB (Sachbeschädigung) wurde inzwischen auf dem Rechtsweg kassiert. Dennoch wurde das beabsichtigte Ziel erreicht: Die Initiativen wurden während der politisch wichtigen Zeit um den 25. Mai daran gehindert, Aufklärungsarbeit effektiv zu leisten und BürgerInnen wurden eingeschüchtert.

Die Erfahrung, daß neue politische Bewegungen kriminalisiert werden, ist nicht neu. Ähnliches haben alle Bewegungen von Ostermärschen bis zur Friedensbewegung erfahren. Ich meine jedoch, daß die staatliche Reaktion auf die Volkszählungsboykottbewegung eine neue Qualität darstellt. Es wurden ganz bewußt rechtsstaatliche Verfahrensweisen außer Kraft gesetzt (der Würzburger Oberbürgermeister läßt rechtswidrig Plakate mit der Aufschrift „Widerstand gegen die



Volkszählung" überkleben), Rechtsvorschriften wurden in völlig neuer extensiver Weise ausgelegt, um zu einer Strafbarkeit von Aufrufen zu kommen (z.B. § 303 StGB), die behördliche Vorzensur wurde wieder eingeführt (vor der Genehmigung von Infotischen mußten die zur Auslegung vorgesehenen Materialien zur Begutachtung vorgelegt werden, konkret benannte Bücher durften bei Androhung von Infotischverboten nicht ausgelegt werden), es fanden Eingriffe in die Autonomie von Parteien statt (Verbot eines Parteitages der GRÜNEN Baden-Württemberg, weil dort über die Volkszählung diskutiert werden sollte), das Postgeheimnis wurde außer Kraft gesetzt (Post an die TAZ wurde beschlagnahmt, Telefone wurden abgehört).

Deutlich wird hier, daß es staatlicher Reaktion gar nicht mehr um die Bestrafung von individuellem Handeln geht, sondern daß eine Vorverlegung staatlicher Verfolgung stattfindet: Strafbar ist das Werben für bestimmte Inhalte, für bestimmte Positionen. Diese präventive Kriminalisierung stellt den Versuch dar, nicht mehr reaktiv auf politische Bewegungen reagieren zu müssen, sondern deren Widerstand – quasi bereits vor der Entstehung – in angenehme Bahnen zu lenken.

Auch hier können wir feststellen, daß die Bewegung sich auch dieser Herausforderung gewachsen gezeigt hat.

Dies ist um so notwendiger, da die staatliche Reaktion auf die Volkszählungsboykott - Bewegung wohl einen Test für weitere politische Reaktionen im Umgang mit BürgerInnenprotest darstellen dürfte.

Dies alles abzutun als zufällig oder als Allmachtsphantasien frustrierter Politiker oder Verwaltungsangestellte hieße die dahinter stehende Dimension gefährlich zu verkennen.

Absicht ist, die Spaltung der Gesellschaft – wie sie im wirtschaftlichen Bereich mit der 2/3 Gesellschaft bereits besteht – auch im innenpolitischen Bereich abzusi-

chern. Es soll eine Aufteilung in „Gute“ und „Böse“ stattfinden. Der „Gute“ soll den „Bösen“ als individuelle Bedrohung erleben. Dies zeigt sich auch in den „neuen“ Gesetzesvorhaben der liberal-konservativen Regierung, kommt die Regierung noch etwas ab von der Linie, die sie ursprünglich mit ihren „Sicherheitsgesetzen“ verfolgte, nämlich der Ausweitung der Möglichkeiten des weiteren Polizeiapparates, und verlegt sich wieder vermehrt auf das Gebiet der sog. Terrorismusbekämpfung. Daran läßt sich eine Schwerpunktverlagerung in der ideologischen Auseinandersetzung festmachen (z.B. BVerfSchG, BNDG mit ZAG-Fragmenten, MADG, Novelle zum Gesetz für BKA und BGS. Wichtig ist hier, daß das ZAG als Einzelgesetz wohl vom Tisch ist, aber sich in diversen anderen Gesetzen – BNDG, Änderung der Amtshilfe im VwVfG, Novelle zur StPO – als Sonderregelungen versteckt.) So dienen die „Terrorismusesetze“ neben der Möglichkeit, beliebig polizeilich tätig zu werden und die tatsächlich bereits vorhandene Praxis abzusichern, wohl auch ganz deutlich der ideologischen Formierung. Die Debatte um das Vermummungsverbot zeigt dies exemplarisch. Der Nutzen dieser Debatte ist nicht in der Einführung oder Verhinderung dieser Regelung begründet, sondern entfaltet Wirkung bereits dadurch, daß – je länger diskutiert wird um so intensiver – die Bedrohung durch den „schwarzen Block“ hochgeredet wird. Daneben, und hier gilt es aus der Debatte um den Kronzeugen zu lernen, stellt das Vermummungsverbot auch das Ablenkungsgefecht dar, in dessen Windschatten sich eben viel reibungsloser die Zensurregelung des § 130a StGB erweitern läßt auf „öffentliche Befürwortung von Gewalt“, Landfriedensbruch soll U-Haft-Grund werden, Polizei soll durch die Änderung des § 111 StPO mehr Möglichkeiten zur Einrichtung von Kontrollstellen auch bei leichteren Straftaten bekommen etc. Eine vollständige Aufzählung erspare ich mir hier. Dies wäre Aufgabe eines gesonderten Beitrages.

Spannend ist auch zu sehen, wie die Vorstellung von Demokratie sich in staatlichem Handeln niederschlägt.

Die Volkszählung stellt einen weiteren Versuch dar, Menschen in größerem Umfang zu Tä-

tigkeiten zwangszu verpflichten, die sie ablehnen. Nicht nur die Auskunft ist Pflicht, auch die Übernahme des „Ehrentamtes“ als ZählerIn wurde zur Bekenntnisübung gemacht. Dieses Einfordern eines prinzipiellen Einstehens für diesen Staat soll sich wieder im „Ehrendienst“ für den Staat zeigen. All dies zeigt die Richtung, in die es geht: Vom „Mehr Demokratie wagen“ der frühen Siebziger zum „Allzeit bereit und gehorsam“ der späten Achtziger.

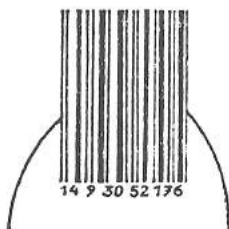
In diese Analyse muß auch die (ver)öffentlich(t)e Reaktion einbezogen werden.

Angesichts der oben geschilderten Aussetzung von Grundrechten, der Beugung von Recht, der Willfährigkeit von Gerichten, der faktischen Aufhebung individuellen Rechtsschutzes, der (Neu)Entdeckung präventiver Strafjustiz wäre zu erwarten gewesen, daß ein Aufschrei der Empörung durch das intellektuelle rechtsstaatsliberale Bürgertum feigt. Jedoch weit gefehlt.

Nicht nur in den Parteien Anpassung und Vollzug des Staatsgehorsams; auch im Blätterwald herrscht Schweigen. Dieses Ausbleiben bürgerlicher Empörung und bürgerlichen Protestes stellt die Frage, wie weit die oben genannte Spaltung und Ausgrenzung bereits vollzogen ist.

Das Fazit der Volkszählungsboykott-Bewegung reicht deshalb weit über 1987 hinaus. Ihre Aufklärungsarbeit war bisher erfolgreich.

Sich auf diesen Erfolgen auszuruhen hieße aber, den politischen



Sinn der Volkszählungskritik nicht erkannt zu haben: Es geht nicht nur darum, sich nun auf die zweifellos wichtige und richtige Rechtsberatung zurückzuziehen. Es geht darum, die Volkszählungsboykott-Bewegung wieder zu politisieren!

Nur wenn über den Tag hinaus gedacht wird, wenn sich die Volkszählungsboykott-Initiativen wieder ins Gedächtnis rufen, warum sie denn zum Boykott aufgerufen haben – doch nicht um Altpapier zu stapeln, – wenn die Erfahrung der gemeinsamen Arbeit in den Initiativen in der Auseinandersetzung mit Behörden und politischen Gegnern aufgearbeitet werden, und wenn es langfristig gelingt, die gesellschaftspolitischen Zusammenhänge aufzuzeigen und gemeinsam mit BürgerInnen Formen des politischen Handelns zu finden und aufrechtzuerhalten, erst dann wird die Volkszählungsboykott-Bewegung ihrer Verantwortung gerecht werden. Es muß mit allen Kräften verhindert werden, daß diese Bewegung – die wie keine andere in der BRD die Probleme des Daten- und Persönlichkeitsschutzes und letztendlich der bürgerlichen Freiheitsrechte thematisiert hat – wei-

ter als Rechtsberatungsbewegung existiert.

Für die Weiterarbeit der Initiativen liegen die Themen praktisch auf der Straße, sie brauchen nur zuzugreifen: 1988 jähren sich die Notstandsgesetze zum 20. Mal. Allein dies sollte ein Anlaß sein, über die Entwicklung der BürgerInnenrechte und Versuche, sie ein zu schränken, intensiver nachzudenken.

Weiter ist die Debatte von ihrer traditionellen Fixierung auf die offensichtlich repressiven Einrichtungen des Staates – der Polizei – zu lösen. Daneben tritt in letzter Zeit immer mehr die Kontrolle des Individuums über die Erfassung seiner Daten und der Kampf um die Köpfe der Menschen durch Veränderungen und Einflußnahmen in der Kulturpolitik. Diese Entwicklung in der Innenpolitik wird von den Herrschenden stetig betrieben, von den Linken bislang aber fast völlig verschlafen.

Es gibt – ausgehend von der VoBo-Bewegung – die gute Chance, etwas frischen Wind in die bundesrepublikanische Szene der bestehenden Gruppen im Bereich des Schutzes von demokratischen Rechten zu bringen; und es besteht die gute Chance, daß endlich mehr Menschen in diesem Bereich aktiv werden, als dies bisher in den noch etwas elitären Gruppen der Fall ist.

Beides wäre ein großer Schritt nach vorne!

## Wie geht's weiter? Nach dem Volkszählungsboykott

**Roland Appel**

Das erste, was jetzt geschehen muß nach der Volkszählung heißt, weiter Aufklärungsarbeit zu betreiben und Öffentlichkeit zu schaffen. Das betrifft die bekannten Bürgerrechtsorganisationen, etwa die humanistische Union, auch die Jungdemokraten und die vielen noch existierenden Initiativen. Dabei wird es notwendig sein, die Themen einmal wirklich zu Ende zu denken – daran hapert es zum

Beispiel auch bei den Grünen, bei denen dies immer noch ein gewisses Schattendasein führt: da beteiligt man sich zwar an Aktionen, ist aber nicht in der Lage, auch einmal über Jahre an einem Thema zu arbeiten. Wir dürfen nicht nur auf die Daten der Volkszählung starren, auch wenn das sicher wichtig ist, sondern müssen vermehrt die gesellschaftlichen Hintergründe thematisieren.

Es wird dabei um vier Punkte gehen:

1. Die Sicherheitsgesetze sind z.B. nicht bloß Ausdruck einer „Wende“-Politik, sondern sie haben eine Tradition in den Notstandsgesetzen der 60er Jahre oder dem Ausbau des Polizeiapparates in den 70ern.

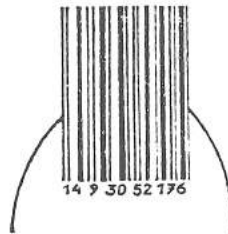
2. Gleichwohl kann man eben nicht nur den Ausbau dieser Apparate betrachten, sondern muß

überhaupt das Vorverlagern staatlichen Handelns in den Individualbereich des Einzelnen hinein beachten: ob etwa ein Polizist oder ein Sozialarbeiter vorbeikommt wegen einer Information, die der Staat hat, ob die Sozialhilfe gekürzt oder ein Haftbefehl erlassen wird – für beide Bereiche werden die entsprechenden Kontrolltechniken immer mehr verfeinert, das betrifft also nicht nur den Verfassungsschutz-Bereich.

3. Der Ausbau der Sozialkontrolle hat als Ursachen nicht nur ein übersteigertes Kontrollbedürfnis, sondern hängt auch mit der allgemeinen sozialen und technischen Entwicklung zusammen. Wenn ich also diese Techniken thematisiere, muß ich auch auf die gesellschaftlichen Grundthemen hinweisen: Befasse ich nicht etwa mit dem neuen Personalausweis, darf ich nicht die Technologie außer Acht lassen, die ihn mit hervorgebracht hat (Stichwort: Atomstaat); ich muß mich mit den neuen Informations- und Kommunikationstechniken, also z.B. der Verkabelung beschäftigen; ich muß die Gentechnologie mit ihren gesellschaftlichen Folgen bedenken. Alle diese Bereiche bedingen in ihrem Umgang die entsprechenden Überwachungs- und Sicherheitstechniken. Am Ende einer solchen Diskussion steht unweigerlich die Frage nach dem „Sicherheits-Staat“ und dem „Überwachungsstaat“.

4. All das kann nicht allein im Parlament passieren. Hätten lediglich die Grünen im Bundestag einen Antrag gestellt, auf die Volkszählung zu verzichten, wäre der Erfolg des Boykotts ausgeblieben, der wesentlich auf eine erfolgreiche außerparlamentarische Bewegung zurückzuführen ist. Diese Arbeitsteilung muß bestehen bleiben. Die Initiativen müssen sich also Bündnispartner suchen, gerade vor Ort und sei es zum Beispiel die Postgewerkschaft, um möglichst viele Leute z.B. mit einer „Erfassungs-Schutz-Politik“ zu erreichen.

Inhaltlich sollte thematisiert werden, warum gerade in dieser „westlichen Demokratie“ das Verwaltungshandeln grundsätzlich im Geheimen abläuft, während das in den USA, in Schweden und anderen Ländern genau anders herum ist: dort muß der Staat begründen, warum er bestimmte Sachen vor dem Bürger geheim hält. Bei uns muß die Bürgerin begründen, wa-



rum sie wissen möchte, was für ein KKW oder eine Chemiefabrik in ihrer Nähe geplant wird, wenn sie an Planungsunterlagen heran will. Wir müssen also den Bereich der „Geheimnisse“ thematisieren, z.B. über die Forderung eines Akteneinsichtsrechts.

Auch die Diskussion um die Abschaffung des Verfassungsschutzes kann hilfreich sein. Das Arbeiten dieser Geheimdienste mit ihrer ganzen „Schmuddeligkeit“ muß thematisiert werden.

Eine gute Debatte kann sich nächstes Jahr ergeben, wenn es gilt, der vom Bundesinnenminister schon jetzt angeleiteten 50-Millionen-Werbekampagne zur „Feier“ des 40. Geburtstages des Grundgesetzes etwas entgegenzusetzen. Es wäre dann etwa zu zeigen, daß es eben nicht nur das autoritäre Grundrechtsverständnis gibt, bei dem Freiheitsrechte traditionell von oben eingeschränkt und definiert werden. Hier sollte es ein breites Bündnis geben, wie es auch bereits eine Tradition hat: Bewegung gegen die Wiederbewaffnung, gegen die Notstandsgesetze, die 68er, die sog. „neuen sozialen Bewegungen“ bis hin zur Volkszählungsboykottbewegung – eine radikaldemokratische Tradition der bewußten Wahrnehmung von Grundrechten.

Ein Vorschlag auf einer ganz anderen Ebene ist zum Beispiel die Forderung, den kommunalen Datenschutzbeauftragten bei der Kommunalwahl direkt mitwählen zu lassen. Ein solcher Vorgang könnte eine konstruktive Eigendynamik entfalten und diese Themen vor Ort viel begreiflicher und anschaulicher zu machen.

Auch die scheinbar so selbstverständliche Ausweispflicht muß thematisiert werden: warum können wir es uns nicht wie andere Länder leisten, ohne Ausweise auszukommen. Das Melderecht muß also prinzipiell in Frage gestellt werden.

Grundsätzlich sollte versucht werden, gerade auch in Diskussionen etwa mit Sozialdemokraten, das Verhältnis von Daten und Herrschaft zu thematisieren. Datensammeln heißt ja immer auch, daß da oben einer sitzt und sich diese Daten aneignet. Damit einher geht Verdinglichung und Steuerungswille, übrigens eine sehr männliche Eigenschaft. Dies hängt auch mit einer Wissenschaft zusammen, der Kybernetik, die in den 50er Jahren mit der Entwicklung der Großcomputer entstanden ist: man hat hier versucht, Gesellschaften genauso wie in den Naturwissenschaften „in den Griff“ zu bekommen. Mancher Politiker ist ganz platt, wenn man ihm sagt, warum gehst du nicht einfach bei den Leuten vorbei und fragst sie, was sie wollen.

Dies sind nurmehr einige grobe Anregungen und Denkanstöße, an denen meiner Meinung nach weitergearbeitet werden sollte, damit die Volkszählungsboykottbewegung nicht im Sande verläuft.

## BEBAUEN · BEWAHREN



Postgiro Köln 500 500-500

# „Throwing rotten tomatoes at the Supreme Court“

Thomas Mathiesen

Vortrag gehalten auf dem Bielefelder Symposium „Rechtliche und ethische Probleme von Prävention und Intervention“ am 15.10.1987 – übertragen und übersetzt von Helmut Pollähne

## Der Kontext

Die Thematik „Prävention staatlicher Kriminalität“ ist bisher leider kaum ein Thema der internationalen Kriminologie gewesen\*. Hier geht es nun um eine Untersuchung polizeilicher Gewalt (i.S.v. krimineller Gewalttätigkeit), spezieller um die gesellschaftlichen und offiziellen Reaktionen auf diese Untersuchung und ihre Ergebnisse. Während die „traditionelle“ Präventions-Forschung weitgehend offiziell angenommen, durch staatliche Stellen aufgenommen und umgesetzt wird, erfuhr dieses Forschungsvorhaben – verständlicherweise – Ablehnung auf der ganzen Linie.

Vorab ein kurzer Blick auf die norwegische Gesellschaft und den Staat Norwegen, der den notwendigen Kontext liefert für das Verständnis der folgenden Geschichte. In diesem Kontext ist die Geschichte „dramatisch“ – für andere Staaten mag es sich insofern um nichts neues (mehr) handeln. Die norwegische Gesellschaft zeichnet sich durch fünf Eigenheiten besonders aus: erstens ist es eine sehr kleine Gesellschaft (knapp 4,1 Mio. Einwohner) mit einem gut funktionierenden Kommunikationssystem (z.B. gibt es nur einen TV-Kanal); zweitens hat das Land eine sehr starke sozialdemokratische Tradition seit Mitte der dreißiger Jahre, die sämtliche gesellschaftlichen Sektoren durchzieht; drittens ist die Bürokratie Norwegens grundsätzlich „unfehlbar“ (engl. „impeccable“), quasi unangreifbar; viertens sind alle sozialen Organisationen und die sog. „gesellschaftlich relevan-

ten Gruppen“ effektiv miteinander verwoben und fünftens gehören Konflikte, zumal politische oder gesellschaftliche Konflikte nicht in die politische Kultur Norwegens (es sei denn, sie sind institutionalisiert).



## Die Geschichte

Zwei Sozialwissenschaftler in Bergen, einer Stadt im Südwesten Norwegens, namens *Vogt* und *Nordhus* begannen Ende der siebziger Jahre eine Untersuchung über die Gewalt in der Gesellschaft und nahmen dazu u.a. Kontakt auf zu Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern. Es ging v.a. um Gewalt gegen Frauen, Kinder etc. In den Interviews über das Ausmaß und die Formen von Gewalt traten im Laufe der Zeit immer mehr „strange stories about the police“ zutage, Berichte über die ärztliche Behandlung von Verletzungen, die auf polizeiliche Gewaltakte zurückzuführen waren.

1981 veröffentlichten *Vogt* und *Nordhus* ihren Forschungsbericht, der nun ein Kapitel enthielt über „Gewalt in der Polizei“. Während es in der Folge keine Diskussion gab über die beschriebene Gewalt in den Familien, gegen Frauen und Kinder, begann umso mehr eine öffentliche Debatte – zunächst auf die Stadt Bergen beschränkt

– über die angebliche „Gewalt in der Polizei“. Den Forschern wurde vorgehalten, ihre Untersuchungen seien wissenschaftlich nicht haltbar, da sie es u.a. versäumt hätten, die betroffenen Polizeibeamten zu befragen. Zu dem letzteren konnten die Forscher klarstellen, daß die Polizei sich auf entsprechende Anfragen stets geweigert hatte, Fragen zu beantworten oder sich sonst zu beteiligen. Im übrigen gaben die Forscher gewisse methodische Unklarheiten zu, bekräftigten aber umso mehr, daß die Ergebnisse im wesentlichen zuträfen: Die Polizei in Bergen habe sich im Laufe der vergangenen Jahre einer Reihe von kriminellen Gewalttätigkeiten schuldig gemacht, die hinsichtlich Anlaß, Opfer etc. gewisse systematische Akzente aufwiesen.

Diese Geschichte schlug in Bergen – eine traditionelle Hansestadt mit einer starken, wohlhabenden und selbstbewußten Schicht von Geschäftsleuten – ein wie eine Bombe: Dies war ein Angriff auf die Polizei der Stadt und damit auf die Stadt Bergen selbst. Nun entwickelte sich die Affäre zu einer landesweiten Aufmerksamkeit, zunächst in den Medien, schließlich bis hinein in das Justizministerium. Man könnte sarkastisch anmerken, daß kriminologische Forschung zum ersten Mal eine Regierung erschütterte – wie dem auch sei, jedenfalls wurde der Staat aktiv. Sie fragten, warum man die Geschichte nicht totgeschwiegen hatte, wie es doch sonst üblich ist bei aufgedeckten „Skandalen“? Es ging um die Ehre der Stadt Bergen und nicht zuletzt um die Ehre des Staates Norwegen, denn: die Exekutive ist „impeccable“.

Der Justizminister reagierte zunächst klassisch und setzte eine Untersuchungskommission ein. Zwei angesehene Juristen wurden beauftragt, die Vorgänge zu untersuchen und die Veröffentlichung



von *Vogt* und *Nordhus* zu bewerten. Der bekannte Rechtswissenschaftler Prof. *Bratholm* und ein renommierter Rechtsanwalt aus dem Vorstand der Anwaltskammer wurden aktiv – das erhoffte Ergebnis dieser Kommission war klar ...

Allerdings waren die beiden Juristen unerwartet aktiv: Sie begannen doch tatsächlich, mit einigen der Opfer der berichteten Polizeigewalt zu sprechen und sie befragten anerkannte Soziologen zur wissenschaftlichen Validität der vorgelegten Untersuchung. Das unverhoffte Ergebnis: Die Untersuchung war im wesentlichen zutreffend und wissenschaftlich haltbar.

Nun wurde die Sache in großem Stile öffentlich gemacht und debattiert, die Affäre eskalierte. Unter dem Vorwurf, die Kommission versuche lediglich, die Polizei zu attackieren, erreichte man gar eine Diskussion über die Legitimität staatlichen Handelns. Gerichte wurden eingeschaltet. Bereits hier zeichnete sich etwas ab, was für den Ausgang der Geschichte symptomatisch werden sollte: die zunehmende Verrechtlichung des Konflikts – mit fatalen Folgen.

Parallel wurden die Untersuchungen vorangetrieben, es wurde neues Material gesammelt über gewalttätige Übergriffe der Polizei in den Jahren 1980-1983 (die nicht etwa nachgelassen hatten). An diesen Untersuchungen beteiligte sich verstärkt auch Prof. *Bratholm* (der dazu 1986 das Buch „Police Violence“ veröffentlichte). Wegen der massiven Kritik traten nun auch – entgegen wissenschaftlicher Standards – mehr und mehr Opfer polizeilicher Gewalt aus der Anonymität heraus, was in einer großen und vielbeachteten Pressekonferenz gegen Ende 1986 gipfelte.

Zu dieser Zeit wurde die Polizei in ihrem Widerstand auch physisch aktiv – über die Tatsache hinaus, daß etwa aus Kreisen der Bergener Polizei über 27 Gerichtsverfahren gegen nur einen der Forscher angestrengt wurden. Der Gipfel war ein Vorfall, bei dem die Polizei im Auto dieses Forschers eine Streichholzschatel mit Cannabis versteckte, die dieser jedoch fand, kurz bevor er von der Polizei überraschend kontrolliert und sein Auto auf den Kopf gestellt wurde. Hierzu gleich mehr ...



Foto: Netz.haut

Auf dem Höhepunkt der öffentlichen Auseinandersetzungen nahm der Generalstaatsanwalt, ein bekannter und hochverehrter Mann, das Heft in die Hand – mit anderen Worten: die Regierung nahm sich der Sache an. In geheimer Mission wurde eine Spezialeinheit der Osloer Polizei nach Bergen geflogen, die kurzerhand den gesamten diesbezüglichen Aktenbestand der dortigen Polizei beschlagnahmte: ein aufsehenerregender Vorgang, von dessen Einmaligkeit und Entschiedenheit die norwegische Öffentlichkeit (mindestens) tief beeindruckt wurde. Diese Aktion hatte zwei wichtige und für den Fortgang der Affäre aus der Sicht der Regierung wesentliche Aspekte: erstens hatte die Polizei alles unter Kontrolle und die Öffentlichkeit war beruhigt, denn es wurde etwas unternommen; zweitens hegte die Nation plötzlich Mitleid mit der Polizei in Bergen.

In der Folge untersuchte die Osloer Polizei die Einzelfälle anhand der Akten und vernahm auch die Betroffenen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde im Juli 1987 auf einer mindestens so großen Pressekonferenz bekanntgegeben: die Untersuchungen hätten nichts, aber auch gar nichts er-

geben bis auf einen einzigen Vorfall, bei dem ein Festgenommener etwas zu fest an den Haaren gezogen worden sei.

Der skandalöse Höhepunkt der Affäre folgte kurz danach in Bergen. Der Forscher, dem man Cannabis unterschieben wollte, wurde verhaftet und mehrere Tage in U-Haft gehalten, Begründung: Versuchte Beihilfe zu einer Falschaussage. Der Zeuge, der zuvor die erfolglose Durchsuchungsaktion der Bergener Polizei bekundet hatte, war unter Druck von seiner Aussage abgerückt. Erstmals war ein Wissenschaftler – letztlich wegen seiner wissenschaftlichen Arbeit – verhaftet worden, Polizeiforschung war gefährlich!

## Das Résumé

Die gesamte Geschichte gibt Anlaß, über einige Aspekte länger nachzudenken und sie soziologisch und politisch zu analysieren. Insbesondere ist deutlich geworden die Gefahr der Verrechtlichung sozialer/politischer Konflikte. So oft schon darüber geschrieben wurde, welche Risiken es in sich birgt, politischen Protest letztlich vor Gericht auszutragen\*\*,

wird hier einmal mehr die staatliche Macht deutlich, Konflikte von sich aus zu verrechtlichen und somit in ihrem Sinne zu „lösen“. Der Staat selbst hat die Mittel (Polizei und Justiz), um eigene Unzulänglichkeiten zu erforschen. Er hat damit auch die Möglichkeit, wissenschaftlich eindeutige Ergebnisse anonymisierter Forschung in einzelne nicht-anonyme Fälle zu zerlegen, um sie zu gerichtlichen zu machen, an deren Ende das Urteil steht: „unschuldig“. Die sozialwissenschaftliche Sicht der Dinge – in der adaptierten Präventionsforschung noch bereitwillig angenommen – wird hier ad absurdum geführt. Der Staat schafft es auf diese Weise, einer Erforschung der „Vorbeugung“ staatlicher Kriminalität selbst vorzubeugen. Als hätte jemand „faulige Tomaten auf das oberste Gericht geworfen“ (ein Vorfall, der in Norwegen kürzlich erhebliche Schlagzeilen machte und – ähnlich der in einen Brunnen gefallenen Kinder – andere wichtigere Meldungen verdrängte), werden hier „Einzelfälle erwiesener Unschuld“ zum Medienereignis gemacht, um seriöse Forschungsergebnisse zu unterminieren.

## Ein positiver Ausblick

Im Rahmen von Anti-NATO- und Anti-Thatcher/Weinberger-Demonstrationen in Oslo im Sommer 1987 wurde der norwegischen Öffentlichkeit erstmals polizeiliche Gewalt direkt vor Augen geführt.

Ein Zufall wollte es, daß polizeiliche Schlägertruppen in ein angesehenes Café der Stadt stürmten und unter den Augen dort anwesender Journalisten auch einige ältere teetrinkende Damen verprügelten. Als Reaktion hierauf kam es zu einer – bewußt illegalen – massenhaften Demonstrationen gegen Polizei-Gewalt. Resultat kriminologischer Forschung ... ?

\* Mathiesen verwies hier auf die Arbeiten von *Chambliss* über die Verwicklungen der US-amerikanischen Regierungen/Exekutiven in den Drogenhandel; neuerdings untersuche *Chambliss* die staatliche Unterstützung der Piraten im 17. Jahrhundert.

\*\* vgl. hierzu Thomas Mathiesen, *Lautlose Disziplinierung*, AJZ-Verlag Bielefeld, 1985

# 12. Strafverteidigertag

22.–24. 4. 1988

Heidelberg, Kongreßhaus Stadthalle

## MEHR GESELLSCHAFTLICHE KONFLIKTE – MEHR ODER WENIGER STRAFRECHT? Strafverteidigung und materielles Strafrecht

### Eröffnungsvortrag:

**DAS STRAFRECHT AUF DEM WEG VOM LIBERALEN RECHTSSTAAT ZUM SOZIALEN INTERVENTIONSSTAAT**  
Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht, Universität Bielefeld

### Themen der Arbeitsgruppen

#### 1. AIDS – STRAFRECHTLICHE UND STRAFVOLLZUGSRECHTLICHE ASPEKTE

Referenten: RA Karl-Heinz Becker, Nürnberg; RA Stefan Heinemann, München; Dr. Ingo Michels, Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Berlin; geplant: Vertreter/in der AIDS-Politik Bayerns

Leitung: RAin Annemarie Gaugel, München

#### 2. STRAFRECHT – WOHLFEILES MITTEL ZUR ETHISCHEN SANIERUNG DER WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT?

Referenten: RA Dr. Sven Thomas, Düsseldorf; Kai-D. Bussmann, DFG-Forschungsprojekt Wirtschaftsstrafrecht, Hamburg

Leitung: RA Eckart Behm, Bremen

#### 3. UMWELTSCHUTZ DURCH KRIMINALSTRAFRECHT?

Referenten: Dr. Werner Rüter, Universität Bonn; Prof. Dr. Otto Backes, Universität Bielefeld

Leitung: RA Thomas Klein, Osnabrück

#### 4. SINN DER STRAFE IM SEXUALSTRAFRECHT

a) Ein strafrechtsskeptischer Vorschlag zur Reform der sexuellen Gewaltdelikte

Referentin: Privatdozentin Dr. Monika Frommel, München

b) Sexualstrafverfahren aus der Sicht der Opfer – Rache, Bewältigung, Konfliktlösung

Referentin: Franca Goldmann

c) Juristische Interventionen aus psychotherapeutischer Sicht

ReferentIn: Dipl.-Psych. Margret Hauch, Universität Hamburg

Leitung: RAin Anne Lütkes, Köln

#### 5. POLITISCHES STRAFRECHT – AUF DEM WEG ZUR GESINNUNGSJUSTIZ?

a) Die Entwicklung des politischen Strafrechts vom RStGB über Drittes Reich bis zu den jetzigen Koalitionsplänen – Kriminalisierung des „politischen Feindes“ um jeden Preis?

Referent: Dr. Dr. Ingo Müller, Bremen

b) Demonstrationsstrafverfahren – Untersuchung an exemplarischen Fällen

Referent: RA Michael Moos, Freiburg

c) Meinungsäußerungsverfahren – Untersuchung an exemplarischen Fällen

Referent: RA Hans-Christian Ströbele, Berlin

Leitung: RA Michael Schubert, Freiburg

#### 6. JUGENDKRIMINALITÄT UND JUGENDSTRAFRECHT – ALTERNATIVEN ZUM JUGENDARREST UND JUGENDSTRAFVOLLZUG

Referenten: Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover; Dr. Bernd Maelicke, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt

Leitung: RA Joachim Bremer, Frankfurt; RA Michael Juncker, Frankfurt

### Historischer Vortrag:

**STRAFVERTEIDIGUNG IN DER WEIMARER REPUBLIK**  
RA Gerhard Jungfer, Berlin

### Abschlußdiskussion:

mit Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht, Bielefeld, Prof. Dr. Winfried Hassemer, Frankfurt (Einleitungsbeitrag), Dr. Dr. Ingo Müller, Bremen

Tagungsbeitrag: DM 150,- (DM 100,- für Studenten u. Referendare)

Anmeldung über:

12. Strafverteidigertag, c/o RA Gerhard Lind,  
Lauerstr. 6, 6900 Heidelberg 1, Tel. 06221/26751 und 166943

Bei Anreise mit der Bundesbahn (Mindestfahrstrecke 51 km) erhalten Teilnehmer eine Ermäßigung von 35% auf den normalen Fahrpreis.

# Viel Lärm um nichts?!

## Erfahrung und Beurteilung rechtlicher Initiativen gegen den Tieffluglärm

**Eisenhart v. Loeper, Nagold**

Jährlich rund 110.000 militärische Tiefflüge erzeugen an 110 bis 140 Werktagen bei Flugeschwindigkeiten von 800 bis 1000 km/h plötzlich auftretende Geräuschpegel bis zu 125dB(A). Sie wirken als ohrenbetäubende Gewalt, bei der Gehörschäden und tödliche Folgen auftreten, die Nerven des Menschen zerrüttet, Aggressivität und Entwicklungsverzögerungen bei Kindern verursacht werden.

Zum Schutz von Gesundheit und Ökologie des Lebens stellt sich dringend die Frage nach den Rechtsgrundlagen und Abwehrmöglichkeiten. Zu unterscheiden sind strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen.

### Die Anzeige wg. Wörner

1. Erstaunlicherweise ist es unbestreitbar, daß der Bundesverteidigungsminister durch die Anordnung und Zulassung von Tiefflügen der beschriebenen Art fortgesetzt die Straftatbestandsmerkmale der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung (körperliche Beeinträchtigungen oder gesundheitliche Funktionsstörungen und Schäden begangen durch „gefährliches Werkzeug“, eine „Waffe“, oft auch „lebensgefährdend“ im Sinne des § 223a StGB) und der vorsätzlichen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) erfüllt.

Selbst der 3. Strafsenat des OLG



Etwa 200 Tieffluginitiativen versuchen seit Jahren, gegen Tiefflugmanöver anzugehen. Am meisten Aufmerksamkeit erregten bisher die Protestballons, die Tieffluggegner aufsteigen ließen, um die Flieger zu zwingen, die Mindestflughöhe einzuhalten. Bußgeldbescheide wegen Ordnungswidrigkeiten nach der Luftverkehrsordnung ließen nicht lange auf sich warten. Eine andere Aktionsform entwickelte der Rechtsanwalt Eisenhart v. Loeper zusammen mit einigen tieffluggeschädigten Bürgern im Raum Heidelberg. Er erstattete im November 1985 Strafanzeige gegen den Verteidigungsminister Wörner wegen gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung im Amt. Damit sollte das verbreitete Gefühl der Ohnmacht überwunden werden. Die Verantwortlichen sollten persönlich getroffen und zur öffentlichen Anklage gebracht werden, um die herrschende Tiefflugpraxis zu beenden.

Am 28. Mai 1987 hielt Eisenhart v. Loeper auf dem Tiefflug-Hearing des Gesundheitstages in Kassel den hier abgedruckten, leicht gekürzten und aktualisierten Beitrag.

Stuttgart hat in seinem Beschluß vom 15. Mai 1986 in dem Anzeigeverfahren gegen Dr. Manfred Wörner ausgeführt, daß „die von tieffliegenden Düsenflugzeugen ausgehende plötzliche Lärmbelastung intensiv auf das Nervensystem der davon betroffenen Menschen einwirkt und bei diesen zu unwillkürlichen, zumeist nicht steuerbaren Schreck-, Flucht-, Schutz- oder Abwehrreaktionen führt (vgl. dazu BGH-NJW 1982, 1046f.). Dies kann bei alten, kranken Menschen wie auch bei Kleinkindern, die sich darauf nicht bzw. nicht mehr einstellen können bei häufiger Wiederholung nicht nur zu einer Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens, sondern zu einer Beschädigung ihrer Gesundheit im Sinne von § 223 StGB führen ...“ Die Staatsanwaltschaft Ellwangen ging der Strafanzeige trotz umfassender Begründung nicht nach, sondern stellte das Verfahren binnen weniger Tage unter Berufung auf die „Vorrechte“ der Bundeswehr ein. Die Staatsanwaltschaft Heidelberg führte dagegen umfangreiche Zeugenvernehmungen und weitere Ermittlungen gegen den Verteidigungsminister durch. In der abschließenden Verfügung vom 23.7.1986 stellte sie ausdrücklich fest, „daß im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle zur Hinnahe des Lärms und daraus folgender physiologischer und vegetativer Reaktionen überschritten ist. Es kann nicht sozialadäquat sein, daß Kinder in Panik geraten und

nachhaltige krankhafte Störungen feststellbar sind, die die seelische und körperliche Entwicklung der Kinder negativ beeinflussen.“ 2. Allerdings haben sämtliche Staatsanwaltschaften und auch das zitierte OLG Stuttgart stets verneint, die zulasten der Menschen begangenen gefährlichen Körperverletzungen seien auch rechtswidrig. Das bedeutet:

Der Normalbürger darf eine Straftat nicht begehen, sie ist nur ausnahmsweise, z.B. in Notwehr, gerechtfertigt; der Verteidigungsminister und die deutsche Luftwaffe dürfen jedoch Straftaten als Regel begehen, weil dies ihrer Militärstrategie entspricht.

Der Verteidigungsminister beruft sich auf den „Verteidigungsauftrag“ der Streitkräfte (Art. 87 a GG) und auf seine Befehls- und Kommandogewalt (Art. 65 a GG).

Er darf Verteidigungsmaßnahmen vorbereiten und die Verteidigungsbereitschaft stärken, insbesondere durch die Ausbildung und Übung der Soldaten. Nur das Wie wird zum Problem, wenn es nach einseitig militärischem Kalkül und ohne Rücksicht auf die Grundrechte der Menschen geschieht. Auf dieser Linie liegt es, daß man bisher Lärmmessungen der Tiefflüge als überflüssig ablehnte und alle psychischen und körperlichen Schäden der Bevölkerung als vernachlässigbares allgemeines Lebensrisiko einstufte. Nach den gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren und im Hinblick auf das Urteil des OLG Stutt-

gart vom Mai 1986 ist der Verteidigungsminister zumindest verbal vorsichtiger geworden. Er vertritt jetzt die Abwägungstheorie:

Militärische Tiefflugeinsätze müßten „stets mit dem gleichermaßen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch des Bürgers auf körperliche Unversehrtheit abgewogen werden“. Ich halte mit Hermann Soell die undifferenzierte Theorie der Abwägung zwischen den Grundrechten der Bürger und dem Verteidigungsauftrag der Bundeswehr für weitgehend irreführend und unhaltbar. Denn zum einen wäre die angebliche Verteidigungsstrategie der Bundeswehr durch Tiefflugeinsätze kritisch zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die sogenannte Vorwärtsverteidigung der NATO: man übt Tiefflüge zum tiefen Eindringen auf fremdes Territorium, um dort gegnerische Radarsysteme zu unterfliegen. Zum anderen gibt es einen nach der Verfassung unantastbaren Wesensgehalt der Grundrechte, von dem nichts abzuwägen ist (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 GG). Führt die heutige Tiefflugpraxis aufgrund des enormen Lärmpegels, der schockartig auf die Menschen einwirkt, vorhersehbar zu wiederkehrenden Körperverletzungen verschiedenster Art und Schwere, dann läßt eine an den Grundrechten orientierte Wertordnung die militärischen Tiefflüge nicht zu. Dies muß besonders dann gelten, wenn sich die Schutzpflicht der staatlichen Organe auf die Risikovorsorge gegenüber Grundrechtsgefährdungen erstreckt und der Staat schützend und fördernd die Grundrechte der Bürger vor rechtswidrigen Angriffen bewahren muß (BVG-NJW 1981, Seite 657).

Im Ergebnis ist festzustellen: Auch wenn sich die Forderung nach einer Anklageerhebung gegen den Verteidigungsminister wegen strafbarer Körperverletzung im Amt nicht durchsetzen ließ, haben derartige Verfahren zumindest eine Warnfunktion erfüllt, die Verwundbarkeit der Militärs in straf- und verfassungsrechtlicher Hinsicht gezeigt und dazu beigetragen, daß sich die betroffenen Bürger auf ihre Grundrechte berufen und die „Vorrechte“ militärischer Gewalt nicht länger zulassen.

## In Sachen Bürger ./. BR Deutschland

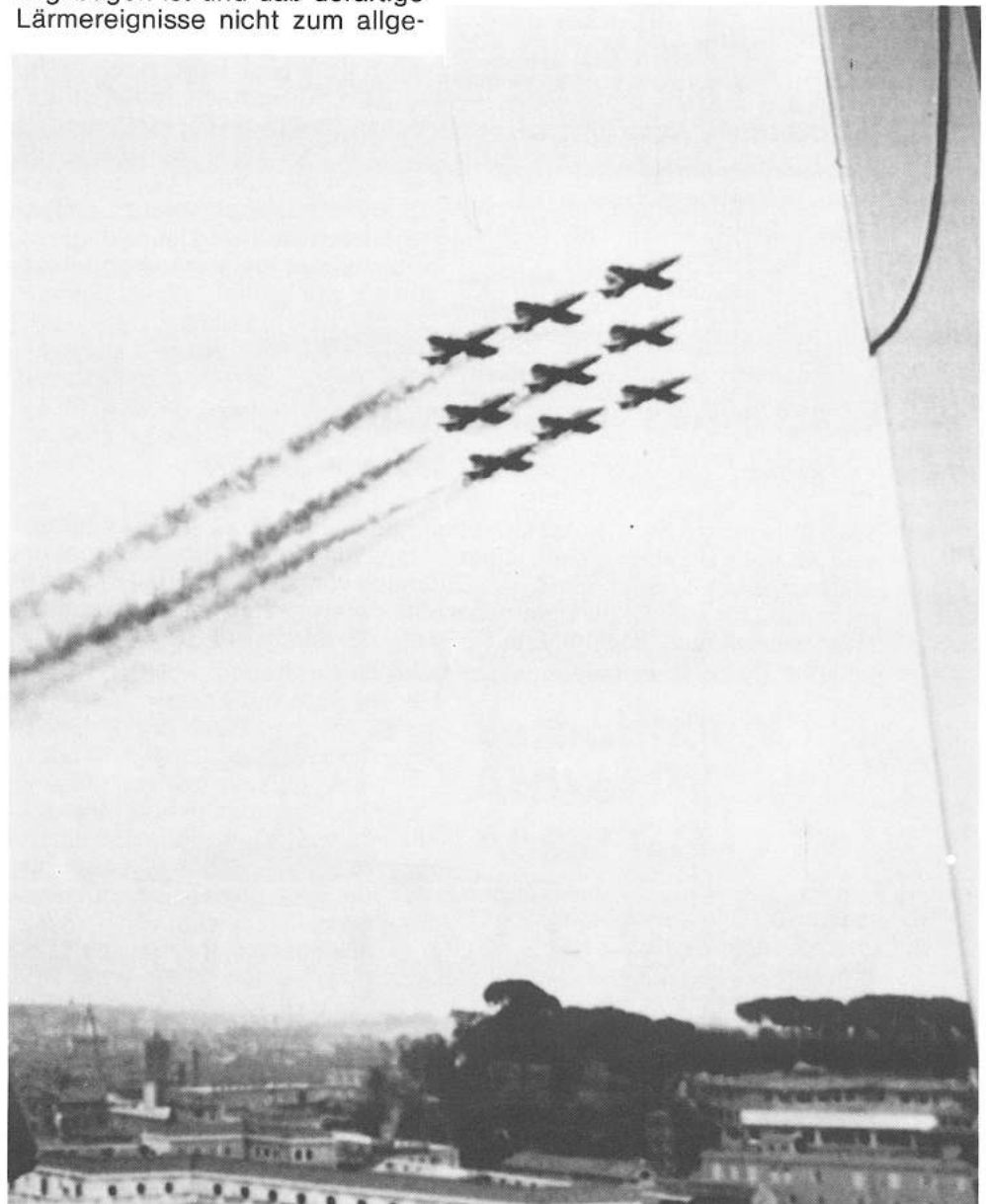
Zivilgerichtliche Verfahren, die allerdings nur mittelbar die militärischen Tiefflüge behindern können, indem sie sie verteuern, waren bisher am erfolgreichsten:

1. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt anerkannt, daß Tiefflüge einen unfallursächlichen Haftungstatbestand nach §§ 33, 35 Luftverkehrsgesetz auslösen. So hat er im Urteil vom 1.12.1981 einer PKW-Fahrerin eine Entschädigung zugesprochen, weil sie durch zwei aufeinanderfolgende Düsenflugzeuge heftig erschreckt, von der Fahrbahn abkam und Fahrzeug- sowie Körperschaden entstanden. Es wurde anerkannt, daß dies die spezifische Auswirkung des Tiefflugs von Düsenflugzeugen ist und daß derartige Lärmereignisse nicht zum allge-

meinen Lebensrisiko gehören. Bemerkenswert ist, daß nur die Hälfte des Sachschadens und geringes Schmerzensgeld zugesprochen wurden, weil man der PKW-Fahrerin eine angeblich mitwirkende Betriebsgefahr ihres eigenen Fahrzeugs anrechnet.

In einer weiteren Entscheidung vom 19.12.1985 hat der BGH die volle Staatshaftung bejaht, nachdem mehrmals Hubschrauber der Bundeswehr auf einer eingezäunten Weide gehaltene Pferde im Tiefflug überflogen, die Tiere in Panik gerieten, die Einzäunung teilweise durchbrachen und ein Pferd so schwer verletzt wurde, daß es getötet werden mußte.

2. Im Beschluß vom 30.6.1986 hat der BGH einem Landwirt dem Grund nach einen finanziellen



Ausgleich zugebilligt, weil er zur Duldung nicht mehr zumutbarer Lärmbelastungen verpflichtet war. Rechtlicher Maßstab ist hier nicht die Frage eines Gesundheitsschadens, sondern die erhebliche Beeinträchtigung, die ohne Entschädigung nicht hingenommen werden muß. Man spricht von Entschädigungsanspruch aus „enteignendem Eingriff“, ähnlich dem Ausgleichsanspruch unter Nachbarn nach § 906 Abs. 2 BGB. Es kommt also darauf an, daß die ortsübliche Benutzung des eigenen Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Das OLG Köln hat in demselben Verfahren festgestellt, daß eine plötzlich auftretende Lärmbelastung von 60 dB (A) oder darüber Schlafstörungen verursacht und weit außerhalb dessen liegt, was zumutbar ist.

Aus dieser Sicht müßte die Bundesregierung, wenn sie schon an den (nach unserer Auffassung) unzulässigen Tiefflügen festhält, wenigstens bundesweit durch unabhängige Stellen laufend Lärmmessungen durchführen lassen und Entschädigungen überall dort bereitstellen, wo nicht mehr zumutbare Lärmbelastungen auftreten.

3. Erwähnenswert ist die neuerdings vom Amt für Verteidigungslasten in Nürnberg getroffene Entscheidung, 500,- DM Schmerzensgeld zugunsten eines Kindes zu bezahlen, das durch den Lärm tieffliegender Düsenjäger verhaltensgestört wurde. Der Schmerzensgeldanspruch setzt rechtswidriges Verhalten des Düsenjägers voraus. Insoweit ist das Amt für Verteidigungslasten über seine eigenen Schatten gesprungen, vermutlich deshalb, weil ein größeres Aufsehen im Prozeß vermieden werden sollte. Wenn man bedenkt, daß für das Kind Schlafstörungen, Unruhezustände, Angst und Schreckhaftigkeit auftraten, so daß die Entwicklung des Kindes erheblich gestört wurde, so kann dies durch Schmerzensgeld überhaupt nicht ausgeglichen werden.

## Ausklang

Es sollte weiterhin auf allen möglichen rechtlichen Ebenen mit sorgfältiger fachkundiger Beratung dafür gekämpft werden, daß der Gesundheit und Ökologie schädigende militärische Tiefflug beendet wird. Strafrechtliche, verwaltungsgerichtliche und zivilrechtliche Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, den bisher nahezu unkontrollierten militärischen Übungseinsatz wenigstens einzudämmen. Dazu gehört auch, daß man unmöglich, wie noch in neuesten Gerichtsentscheidungen erklärt, von einem Betroffenen nähere Angaben über die Höhe und Herkunft der Tiefflieger erwarten darf. Hier muß die Beweislast zugunsten des Bürgers umgekehrt werden. Das Ziel einer Abschaffung der Tiefflüge muß daneben auf rechtspolitischen Wege, also durch bessere gesetzliche Absicherung der Verfassungsrechte des Bürgers, gefördert werden.

## Statt eines Kommentars:

Olg Koblenz, Urt. v. 31.7.1986 – 1 Ss 210/86,

Wird eine amerikanische Militäreinheit, die in einem Zelt eines Lagergeländes, das nicht besonders abgesperrt war, im Rahmen einer militärischen Übung von einem Truppenoffizier unterrichtet, bei dieser Tätigkeit durch eine Gruppe von Frauen durch den Gebrauch von Trillerpfeifen, Rasseln und Tambourins sowie allgemeines Lärmen und Umtanzen des Unterrichtszelts derart gestört, daß nach etwa 25-30 Minuten der Unterricht abgebrochen werden muß, so liegt eine Nötigung i.S. von § 240 StGB vor.

in: NStE (Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht) – StGB, Nr. 6 zu § 240



# Mit Recht gegen Neo-Nazis?

Nachfolgend dokumentieren wir eine Diskussion über Ziele und Wege antifaschistischer Politik, die in Bielefeld aktuell geführt wird. Hintergrund ist die Errichtung eines neuen neo-nazistischen Zentrums in Bielefeld, politischer und strategischer Stützpunkt der rechtsradikalen 'NF'. Eine der wesentlichen Forderungen im Rahmen der öffentlichen Auseinandersetzung von Ratsbeschlüssen wie Demonstrationen war die nach einem Verbot aller faschistischen Organisationen. Der nachfolgende Disput entzündet sich genau an dieser Verbotsforderung, betrifft jedoch einen viel weiteren Bereich politischer Kultur, nicht nur in der – ohne Zweifel immer drängender werdenden – Anti-Fa-Arbeit. Wir wollen nicht verschweigen, daß wir in der Redaktion der Verbots-Forderung kritisch gegenüberstehen, möchten aber gleichwohl zur Diskussion stellen, ob dies nicht die arrogante Position der Realität entrückter Rechtstheoretiker ist, die von der alltäglichen Konfrontation mit 'leibhaftigen Neo-Nazis' nichts wissen. Wir möchten die unserer Meinung nach dringend notwendige Diskussion nicht mißverstanden wissen als Aufforderung zum verfassungsrechtlichen Diskurs, als eingehende rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Geltung von Alliierten-Recht o.ä.: Wir fordern auf zum Nachdenken darüber, welche Folgen ein solchermaßen polizeilicher oder justitieller Anti-Faschismus auf die weitere politische Entwicklung in diesem unserem Lande haben kann ... Uwe Günther ist Rechtsanwalt in Bielefeld und Justitiar der Fraktion Die Grünen im Bundestag; Annelie Buntenbach ist Mitglied des Kreisvorstandes der Grünen und der Antifa-Koordination in Bielefeld. (red)

## Sieben Thesen gegen ein Verbot von FAP und NF

**Uwe Günther**

Im Interesse einer rationalen Diskussion sind vorab zwei Klarstellungen notwendig: Im Folgenden wird lediglich das Für und Wider des juristischen Verbotes diskutiert. Unabhängig davon, wie man politisch zur Verbotsfrage steht, ist es sicherlich Konsens, daß ein solches Verbot allenfalls *eine* Maßnahme von vielen gegen den Rechtsextremismus sein kann.

Klargestellt werden muß auch, daß es bei der Verbotsforderung um ein Organisationsverbot geht, also das Verbot einer Organisation, die als „faschistisch“, „neo-nazistisch“ oder „verfassungsfeindlich“ klassifiziert werden kann, die als solche jedoch nicht kriminell ist, auch wenn einzelne Mitglieder kriminelle Handlungen begehen.

Diese Unterscheidung ist theoretisch wichtig, wenngleich praktisch nicht immer leicht nachzuvollziehen.

Insbesondere stellt die „kriminelle Vereinigung“ im Sinne der §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches einen Schnittpunkt zwischen individuellem Tatbestand und Zurechnung zu einer Organisation dar.

Die Republikenschutzgesetzgebung des Jahres 1923 wurde in der Intention geschaffen, antidemokratische Tendenzen in der Weimarer Republik vorzubeugen. Faktisch wurde die Republikenschutzgesetzgebung jedoch erst ab 1928 wirksam und zwar insbesondere gegen die politische Linke.

### Schlechte historische Erfahrungen

Der Tatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB, der im Jahre 1960 mit dem Ziel verabschiedet wurde, antisemitischen Äußerungen mit Strafen zu begegnen, wurde faktisch über 25 Jahre nicht angewendet. Deswegen verabschiedete der Bundestag 1985 ein Gesetz, das gleichfalls antisemitischen Äußerungen Inhalt gebieten wollte, indem Beleidigungen unter bestimmten Bedingungen zum Officialdelikt erklärt wurden.

Ironie der Geschichte: 1985 erklärte ein Oberlandesgericht den Ausspruch: „Alle Soldaten sind Mörder“ – der bereits von v. Os-

sietzky aufgegriffen und der deswegen in einem Strafverfahren 1931 freigesprochen wurde – als Vergehen im Sinne des § 130 StGB.

Die angedeuteten historischen Phänomene haben gemeinsame Ursachen: Der Polizei- und Justizapparat waren und sind eher konservativ bis reaktionär. Die für ein Verbot letztlich entscheidenden Instanzen beurteilen mithin das im Straftatbestand sprachlich gefaßte Unrecht aus einem anderen politischen Blickwinkel als diejenigen, die das Verbot gefordert und durchgesetzt haben. (...)

### Verbot nach Artikel 21 Abs.2 GG

Die Anwendung und Durchsetzung eines Organisationsverbotes setzt ein Normeninstrumentarium voraus, das unter rechtsstaatlichen und demokratietheoretischen Aspekten problematisch ist.

Das Organisationsverbot kann juristisch auf zwei Wegen begründet werden. Unter Bezugnahme auf Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetz-

zes kann behauptet werden, die FAP verstößt gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“. Die FDGO-Formel – auch in der vom Bundesverfassungsgericht schein konkretisierten Form – ist mit Hilfe gesicherter juristischer Methoden nicht konkretisierbar.

Letztlich beinhaltet die FDGO-Formel nichts weiter als eine Kompetenznorm: Bundesverfassungsgericht, entscheide Du, was Du für politisch richtig hältst! Die FDGO-Formel ist konturenlos. Das wegen Art. 21 Abs. 2 des GG notwendige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht weist dem Gericht die Funktion zu, aus dem gesamten politischen Spektrum spezielle Richtungen auszugrenzen – eine Funktion, die nach unserem Verständnis den BürgerInnen der BRD zukommt.

## Verbot nach Artikel 139 GG

Juristisch kann die Verbotsforderung gegen die FAP auch mit Artikel 139 des Grundgesetzes begründet werden.

Gemäß Art. 139 GG werden die zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften von den Bestimmungen des GG nicht berührt.

Zu den in Art. 139 genannten Vorschriften gehören auch Bestimmungen, die das Verbot der NSDAP und deren Nachfolgeorganisationen betreffen. Wenn die FAP als Nachfolgeorganisation der NSDAP angesehen werden kann, so ist sie verboten.

Der Vorteil der Rechtskonstruktion über diesen Artikel liegt auf der Hand: Zum einen ist der Umweg über das Bundesverfassungsgericht nicht notwendig.

Zum anderen zielt der Artikel nur gegen „rechts“. Es wird mithin schwieriger als bei Art. 21 Abs. 2 GG, die Totalitarismus-Theorie juristisch abzusegnen.

Dennoch sprechen zwei entscheidende Gründe gegen die Anwendung dieses Artikels auf die FAP. Zum einen ist verfassungsrechtlich die Bezugnahme auf Art. 139 des GG deswegen problematisch, weil es gerade der Sinn dieser Norm ist, daß bestimmte Rechtsvorschriften der Alliierten nicht am Grundgesetz gemessen werden.

Im Interesse der Geltung des

GG kann man dieser Norm deswegen nur einen Ausnahmecharakter zubilligen.

Wenn man diese Norm nicht nur als Ausnahmevorschrift, sondern zur „antifaschistischen Grundsatznorm“ überhöht, trägt man dazu bei, den Geltungsbereich des GG einzuschränken.

Zum anderen kann man die FAP nur willkürlich als Nachfolgeorganisation der NSDAP ansehen. Es gibt keine personelle und keine organisatorische Kontinuität der NSDAP. Ob von einer Nachfolgeorganisationen deswegen die Rede sein kann, weil im ideologischen Gebräu der FAP Versatzstücke der NSDAP enthalten sind, ist sehr fraglich.

## Praktische Probleme bei der Durchsetzung

Staatliche Verbote und Normen setzen sich nicht im Selbstlauf durch, sie müssen mit Hilfe der Polizei und Justiz durchgesetzt werden. Der Versuch der Durchsetzung des Verbots kann politisch kontraproduktiv zu den Zielen stehen, die mit dem Verbot durchgesetzt werden sollen. Praktisch stellt sich etwa das Problem, den Kreis der Personen zu bestimmen, die wegen Mißachtung des Organisationsverbotes strafrechtlich belangt werden sollen. Die FAP wird der Polizei nicht ihre Mitgliederkartei zur Verfügung stellen. Es muß deswegen aufgrund von äußeren Umständen geschlossen werden, ob Menschen das Organisationsverbot mißachten oder nicht.

Das wirft jede Menge praktischer Probleme auf. Zum anderen dürfte es klar sein, daß Betroffene der FAP nicht tatenlos zusehen werden, wie das Verbot faktisch durchgesetzt wird. Sie werden vielmehr auf den Einsatz staatlicher Macht in vielfältiger Weise reagieren, also untertauchen, neue Organisationen gründen, die Justiz als Bühne benutzen. Ein Verbot wird deswegen erst mittel- bis langfristig durchsetzbar sein.

Wer ein Verbot der FAP fordert, kann nicht gleichzeitig den Verfassungsschutz für problematisch, ja für überflüssig oder gar schädlich halten.

## Hilfloser Anti-Faschismus?

In der Verbotsforderung der FAP kommt ein „hilfloser Antifaschismus“ zum Vorschein, der an die Stelle politischer Überzeugungsarbeit die staatliche Repression und damit auf ein Instrumentarium setzt, das kontraproduktiv zu den selbst gesetzten politischen Zielen steht.

Zwar mag die deutsche Geschichte nicht dazu angetan sein, um historischen Optimismus über die Kraft der Vernunft zu verbreiten. Hierzu gibt es jedoch keine Alternative. Vorstellungen, grundsätzlich bestimmten Bevölkerungsgruppen das Lebensrecht zu bestreiten, sind inhuman, faschistisch usw. Gerade weil sie so sind, müssen sie öffentlich diskutierbar sein. Nur die öffentliche Auseinandersetzung über diese Vorstellungen schafft die Möglichkeit, sie zu verändern.

Ein Verbot kann – wenn es wirkt – lediglich bewirken, daß bestimmte Vorstellungen in der Öffentlichkeit kein Diskussionsforum haben. Es kann weder die Vorstellungen verändern noch grundsätzlich die Wirkung solcher Vorurteile einschränken.

## Ein Eigentor?

Unter den derzeitigen politischen Bedingungen läßt sich eine Verbotsforderung praktisch nur durch eine „Koalition“ mit dem Bundesverfassungsgericht oder der Bundesregierung durchsetzen. Diese „Koalitionspartner“ werden ihren politischen Preis fordern bzw. das Verbot der FAP auf dem Hintergrund ihrer politischen Interessen betrachten.

Auf diesem Hintergrund kann nicht zweifelhaft sein, daß die Durchsetzung des FAP-Verbots über solche „Koalitionspartner“ im Endergebnis ein Schlag gegen „links“ wird.

Es könnte durchaus politisches Kalkül der Bundesregierung sein, sich für ein FAP-Verbot einzusetzen mit dem Ziel, sich optisch von den militanten Rechten abzusetzen, um so mit dem Segen der Linken seriöse rechtsradikale Politik zu betreiben.

# Für ein Verbot faschistischer Wiederbetätigung!

Annelie Buntenbach



Seit einiger Zeit ist auch „offiziell“ bestätigt, daß Bielefeld sich zu einem Zentrum neofaschistischer Aktivitäten entwickelt hat. Nicht nur hier ist festzustellen, daß die extreme Rechte in den letzten Jahren stärker geworden ist – offensichtliches Zeichen der Einzug der „Liste D“ in die Bremer Bürgerschaft. Es gibt verdammt viel zu tun, wenn wir nicht wollen, daß die Faschisten, die die offene rassistische Gewaltherrschaft, die Vertreibung von Ausländern, die Zerschlagung der Interessenorganisationen der Arbeiterbewegung und der Linken zu ihrem Programm gemacht haben, an Boden

gewinnen. Gerade in Deutschland sind wir verpflichtet, dem entgegenzutreten.

Die Auseinandersetzung mit dem Faschismus und faschistischen Tendenzen muß Bestandteil linker Politik in allen gesellschaftlichen Bereichen sein und beschränkt sich keineswegs auf die Thematisierung des III. Reiches oder neofaschistischer Umtriebe. So gilt es z.B., Ausländerfeindlichkeit und dem Wiedererstarken einer „deutschen nationalen Identität“ im Zuge der rechtskonservativen Wende theoretisch und praktisch etwas entgegenzusetzen, wie die Forderung „freie Flüchtlings-

stadt“, Wahlrecht für Ausländer usw. Da Erwerbslosigkeit und damit zusammenhängend Perspektivlosigkeit die Empfänglichkeit (besonders von Jugendlichen) für faschistische „Lösungsperspektiven“ bekanntlich fördert, muß (natürlich nicht nur deswegen...) an der Veränderung dieser gesellschaftlichen Grundlagen gearbeitet werden.

Aber auch wenn klar ist, daß in diesem Sinne antifaschistische Politik an allen Ecken und Enden betrieben werden muß, erspart uns das nicht die direkte Auseinandersetzung mit den Neofaschisten. Das bedeutet zum einen eine dau-



ernde öffentliche Kritik an ihren Ideologemen (und den Nachweis ihrer Verbindung zu „normalem“ rechtskonservativen Gedankengut) und ihrem (organisierten) Auftreten (was die entsprechenden Kenntnisse zur Voraussetzung hat), eine verschärfte Jugend- und Sozialarbeit, zum ändern aber auch, ein Verbot faschistischer Organisationen einzufordern.

In der Tat – da hat Uwe Günther völlig recht – ist ein Verbot nicht geeignet, die Vorstellungen und inhaltlichen Positionen der Faschisten zu verändern, aber es behindert deren öffentliche Verbreitung und Verbreitung, damit auch das Ansprechen von Jugendlichen und deren Rekrutierung – es behindert insgesamt ihre Arbeit und Organisation. Die Verbotsforderung steht nicht alternativ zu einer öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Faschismus, sondern kann diese eher fördern. Sie steht allerdings alternativ zu einer Auseinandersetzung mit den organisierten Faschisten selbst – die Möglichkeiten, hier argumentativ zu überzeugen, würde ich nicht allzu hoch ansetzen.

Ein zentrales Argument von Uwe Günther gegen die Verbotsforderung ist, daß ein Verbot gegen rechts sich in diesem Staat immer gegen links wendet. Richtig ist sicher, daß der bürgerliche Staat weit schärfer gegen links als gegen rechts einschreitet – das zeigen nicht nur die historischen Erfahrungen z.B. der Weimarer Republik, sondern läßt sich auch analytisch daraus erklären, daß die Linken und nicht die Rechten die

Eigentumsverhältnisse, den Kern staatlicher Sorge, angreifen. *Falsch ist es aber, zu behaupten, unsere Forderung gegen rechts führe zu einem Schlag gegen links, denn:*

– Der Staat braucht nicht die Rechtfertigung unserer Kampagne für ein Verbot faschistischer Betätigung, um gegen links vorzugehen. Wenn's ihm in den Kram paßt, versucht er's eh – und das ist dann zu allerletzt unser Verdienst. Die Forderung eines Verbots gegen rechts beinhaltet eine praktische Absetzung von der totalitarismustheoretischen Rechts-Links-Gleichsetzung und macht es dadurch eher schwerer, mit solchen Begründungen gegen links vorzugehen.

– Ob ein Verbot gegen rechts durchsetzbar ist, kann nicht allein an den aktuell herrschenden Verhältnissen beurteilt werden, da dies – wie die Rechtsprechung – von den jeweiligen Kräfteverhältnissen abhängt (und die sind, genau wie Gesetz und Verfassung, nichts statisches). Für deren Veränderung setzt sich z.B. eine Bewegung für die Verbotsforderung ein.

– Diese Forderung ist der Versuch, diesem Staat eine „antifaschistische Grundhaltung“ abzutrotzen, die er aktuell in der Tat nicht hat. In diesem Versuch werden einige Charakterzüge dieses Staates (z.B. „Asylantenflut“-Kampagne, Antikommunismus als westdeutsche Staatsreligion ...) offenkundig.

Wenn Uwe Günther argumentiert, wer ein Verbot gegen rechts fordert, überhaupt Verbote gegen politische Betätigung akzeptiert, damit auch letztendlich gegen links, macht er sich das herrschende Grundprinzip formaler (nicht inhaltlicher) Gleichheit aller Bürger zu eigen, das in letzter Konsequenz zu dem Merksatz führt „Bei uns ist es Armen und Reichen gleichermaßen verboten, unter den Brücken zu schlafen.“ Da Gesetzen und Rechtsprechung politische Entscheidungen vorausgehen, muß die Forderung eine *einseitige* Entscheidung gegen faschistische Betätigung sein. Grundlage für ein solches Verbot kann nicht die Verfassungsfeindlichkeit (Art. 21 GG) sein, sondern nach dem aktuellen Zustand des GG nur der Art. 139. Sicher ist der Rückbezug auf Alliiertenrecht unglücklich und lediglich eine Krücke, aber bezeichnenderweise gibt es keine „doitschen“ Gesetze, die sich eindeutig und einseitig gegen die Faschisten richten. (Und die Geltung des GG ist für mich kein Wert an sich ...)

Hierbei mag sich juristisch das Problem stellen: „NSDAP-Nachfolge“ – was ist das? Stimmt das z.B. für FAP und NF? Politisch stellt sich dieses Problem nicht, da sich die faschistische Zielsetzung dieser Organisationen als präzises Kriterium für ein Verbot benennen läßt.

Daß wir uns mit der Verbotsforderung an einen Staat wenden, den wir (so?) nicht wollen und ihm dadurch noch mehr Funktionen zuweisen, ihn dadurch „legitimieren“, ist ein uraltes, ebenso abstraktes wie falsches Argument (das außerdem auf alle – auch grüne – Forderungen an den Staat angewandt werden müßte). Die Forderung nach einem Verbot ist Teil des Versuchs, das Kräfteverhältnis gegen die rechtskonservative Wende zu verändern – allerdings läuft eine Bewegung, die *ausschließlich* die Verbotsforderung zum Inhalt hat, in die Sackgasse.

## Dokumentation zum Wuppertaler 129a-Prozeß

7 Jahre Ermittlungen gegen die sogenannte „Antifa-Gruppe“, versuchte Kronzeugeneinführung, Parallele zu 18.12.87

Dokumente, Analysen, Erklärungen

Preis 5,- incl. Porto  
in Briefmarken an:

**Wuppertaler  
Stadtzeitung**

c/o die börse  
Viehhofstr. 125  
5600 Wuppertal 1

ab 10 Stck. Rechnung  
möglich mit 20 %  
Wiederverkaufsraßabatt

# Real-sozialistischer Abolitionismus

„Aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der DDR ...“

Am 17. Juli 1987 beschloß der Staatsrat der DDR die umfangreichste Amnestie seit Bestehen des Staates. Nach zahlreichen Amnestien (zuletzt 1972 und 1979), die verschieden große Kreise Kriminalisierter in der DDR vor weiterer Strafverfolgung oder -vollstreckung bewahrte, wurde hiermit ein Vorhaben auf den Weg gebracht, das nahezu alle aktuell vom Strafrecht betroffenen BürgerInnen der DDR pauschal von jeglicher Strafe und/oder Strafverfolgung verschont. So werden schätzungsweise allein an die 20.000 Inhaftierten bis Jahresende entlassen, darunter auch etwa 2.000 'politische' Straftäter. Dieses im real-kapitalistischen Deutschland bisher zu wenig beachtete Projekt wollen wir hier zunächst einmal in Dokumenten vorstellen: einem Ausschnitt des der Amnestie zugrundeliegenden Gesetzestextes und Ausschnitte eines Interviews mit der Generalstaatsanwältin der DDR. Angesichts dieser Amnestie wurde uns auch deutlich, wie wenig wir vom real-sozialistischen Strafrecht (nicht nur in der DDR) wissen. Vielleicht bietet dies einen Auftakt zu einer breiteren Beschäftigung mit dem Recht und der Justiz des 'Ostblocks' überhaupt – in diesem Sinne seien hiermit alle Interessierten, die sich mit diesem umfassenden Themenkreis beschäftigen, aufgerufen, die FORUM RECHT-LeserInnenschaft daran teilhaben zu lassen.

Neben der Amnestie-Debatte darf nicht vergessen werden, daß die DDR zugleich die Todesstrafe abgeschafft hat: auch dazu die Gesetzesdokumentation und Ausschnitte aus der insofern aufschlußreichen offiziellen Begründung. Während die DDR mit diesem Beschluß zumindest auch den Forderungen der Vereinten Nationen zur weltweiten Ächtung der Todesstrafe nachkommt, können wir dies von anderen sog. 'zivilisierten' Staaten nicht berichten: in den USA zeichnet sich eher eine gegenteilige Entwicklung ab. (red)

## Auszüge aus dem Gesetzestext

### Allgemeine Amnestie

1. Aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wird eine allgemeine Amnestie für Straftäter erlassen. Die Amnestie erstreckt sich auf Personen, die vor dem 7. Oktober 1987 rechtskräftig zu Strafen mit oder ohne Freiheitsentzug verurteilt worden sind. Personen, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wird die Strafe auf 15 Jahre herabgesetzt, soweit der Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger das zuläßt.

2. Von der allgemeinen Amnestie werden Personen ausgenommen, die wegen Nazi- und Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spionage oder Mord verurteilt worden sind.

3. Die Entlassung der Amnestierten aus dem Strafvollzug und der Untersuchungshaft beginnt am 12. Oktober 1987 und ist, einschließlich der Arbeitsplatzvermittlung und der Einleitung weiterer Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, bis zum 12. Dezember 1987 abzuschließen. (...)

### Durchführung:

(...) 2. Personen, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt worden sind, werden aus dem Strafvollzug entlassen. Strafen sind nicht zu vollstrecken, wenn der Vollzug noch nicht begonnen wurde. (...)

3. Ermittlungsverfahren gegen Personen und nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren, die vor dem 7. Oktober 1987 eingeleitet wurden, sind einzustellen, sofern keine dem Anliegen der Amnestie entgegenstehenden Ausschließungsgründe vorliegen und im Zeitraum bis zum Abschluß der Amnestie die allseitige Aufklärung der Straftat gewährleistet ist.

4. (...) Die örtlichen Räte haben die Wiedereingliederung der amnestierten Bürger in das gesellschaftliche Leben durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß unter Achtung der vorhandenen Qualifikation, die Unterstützung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die wohnungsmäßige Unterbringung und die Organisation der gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung zu sichern.

5. Werden amnestierte Personen innerhalb von 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, ist die bisher nicht vollstreckte Strafe zusätzlich zu verwirklichen bzw. dem eingestellten Strafverfahren Fortgang zu geben. (...)



Neue Berliner Illustrierte,  
(Ost-Berlin)

## Amnestie

Interview mit dem Generalstaatsanwalt der DDR, Günter Wendland

*Die vom Staatsrat erlassene Amnestie ist in der Öffentlichkeit unseres Landes, und nicht nur hier, als Ausdruck des Humanismus unserer Ordnung und unserer Politik bewertet worden. Mancher freilich stellt sich auch die Frage, ob wir nicht gar zu großzügig sind.*

WENDLAND: Wenn die Frage meint, ob wir uns diese Großzügigkeit leisten können, dann antworte ich darauf eindeutig mit Ja. Denn sie entspringt ja nicht nur unseren sozialistischen Prinzipien und Wertvorstellungen, dem Humanismus, der unsere Gesellschaftsordnung prägt, sie basiert auch auf ganz realen gesellschaftlichen Bedingungen: auf der inneren Stabilität unserer Ordnung und auf dem Reifegrad der gesellschaftlichen Beziehungen. Und schließlich wäre da die Entwicklung der Kriminalität selbst zu nennen, ihre sinkende Tendenz und die Veränderung ihrer Struktur. (...) Mit Fug und Recht können wir also davon sprechen, daß Ordnung und Sicherheit in unserem Lande gewährleistet sind. Das unsere Gesellschaft prägende Lebensgefühl der Geborgenheit ist eine der großen Errungenschaften des Sozialismus. (...) Die Straftaten sind ja nicht nur quantitativ zurückgegangen; 1946 war jede fünfte ein Verbrechen, heute handelt es sich bei rund 95 Prozent um Vergehen, für die das Gesetz eine Höchststrafe von zwei Jahren androht und bei deren Verurteilung wir auf eine breite Palette von Maßnahmen zurückgreifen können, auf Bewährung zum Beispiel ...

*Sie unterschieden eingangs zwischen Morden 1946 und vorsätzlichen Tötungen heute. Wollen Sie damit einen anderen Charakter des Verbrechens andeuten?*

WENDLAND: Ich habe darauf verwiesen, daß die Straftaten bei uns generell nicht mehr so schwerwiegend sind. Das organisierte Verbrechen kennen wir eigentlich überhaupt nicht mehr. Wenn ein DDR-Bürger das Wort Killer hört, dann denkt er doch wohl nicht an DDR-Kriminalität. (...) Bei den vorsätzlichen Tötungen handelt es sich fast immer um Fälle, die ihren Ausgangspunkt in gestörten individuellen Beziehungen haben.

*Die Gefahr der Wiederholung ist also relativ gering?*

WENDLAND: Der rückfällige Mörder ist bei uns nahezu unbekannt. (...) Mancher fragt sich, ob der wochenlange Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Amnestie nicht potentielle Missetäter ermuntern könnte.

WENDLAND: (...) Personen, die vor dem 7. Oktober mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und deren Strafsache vollständig ermittelt ist, werden ja Anfang Oktober angeklagt und verurteilt. (...) Es ist Sache der Untersuchungsorgane, so zu arbeiten, daß alles lückenlos aufgeklärt wird, damit wirksam werden kann, was die Amnestie besagt: Nutze die Chance, sonst wird dir nichts geschenkt. (...)

*Trotzdem stößt man auf die Meinung, die meisten der Amnestierten würden „bis Weihnachten wieder drin“ sein.*

WENDLAND: Eine Meinung, die schlicht und einfach falsch ist. All unsere Erfahrungen besagen, daß die übergroße Mehrheit der Entlassenen oder auf Bewährung Verurteilten ihre Chance nutzt. (...) Der Strafvollzug wird grundsätzlich mit dem Gedanken verlassen, nicht rückfällig zu werden. Und wenn im Kollektiv, im Leben stabile Beziehungen und Bindungen entstehen – bei manchem Jungen war der Knoten gerissen, als er das richtige Mädchen kennenlernte –, dann werden auch konfliktreiche Situationen gemeistert ...

## Abschaffung der Todesstrafe

1. Der Staatsrat beschließt die Abschaffung der Todesstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik. (...)

### Begründung:

Die Todesstrafe im Strafgesetzbuch der DDR beruhte auf den historischen Erfordernissen, Nazi- und Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie schwerste Verbrechen gegen die Souveränität der DDR und gegen das Leben der Bürger konsequent zu verfolgen.

Insoweit bildete die Androhung der Todesstrafe ein wichtiges Mittel zum umfassenden Schutz des sozialistischen Staates und seiner Bürger vor derartigen schwersten Verbrechen. (...) Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität sind zu einem gesamtgesellschaftlichen Anliegen geworden.

Auf dieser Grundlage ist die Kriminalität kontinuierlich zurückgegangen, so daß die DDR heute zu den Ländern mit der niedrigsten Kriminalitätsrate der Welt gehört. (...)

Es entspricht daher dem veränderten Umfang und Charakter der Kriminalität sowie dem humanistischen Wesen der sozialistischen Gesellschaft, daß seit Jahren von den Gerichten der DDR keine Todesstrafe mehr ausgesprochen wurde. (...)

Die Deutsche Demokratische Republik bekundet damit ihre Position zu einem Recht der Menschheit auf ein friedliches und menschenwürdiges Leben, zur Wahrung der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit. (...)

## „Die Freiheit ist immer die Freiheit des Andersdenkenden“

Es ist ebenso tragisch wie symbolisch, daß gerade dieses Zitat von Rosa Luxemburg Anlaß war für die Staatssicherheit der DDR, zum Schlag gegen die real existierende Opposition auszuholen – Anlaß für uns, die „Amnestie“ nicht unkommentiert zu lassen.

Andersdenkende genießen in der DDR nach wie vor nicht die für eine sozialistische Gesellschaft konstitutive Freiheit. Daß die Führung der DDR gleichwohl das treue Staatsvolk zu Ehren Rosa Luxemburgs aufmarschieren läßt, ist ebenso obszön, wie die oberlehrerhafte Aufgeregtheit der BRD-Rechten, die die Freiheit Andersdenkender allenfalls als Lippenbekenntnis hochhält und deren Vorfahren verantwortlich waren für den Mord an Rosa Luxemburg.

Soweit die DDR das bloße andersdenken noch dulden kann: Beim kollektiven und erst recht beim veröffentlichten Andersdenken wird es ungemütlich. Das Maß staatlicher Duldung ist (in aller Herren Länder) übergelaufen, wenn Heiligtümer oder Geißelhüte angetastet werden: Die Presse der DDR stilisierte die libertäre Teilnahme Oppositioneller an der Luxemburg-Liebkecht-Demonstration zu einem Sakrileg – real existierende Blasphemie. Auch die Reaktion der Obrigkeit ist nichts DDR-spezifisches, sondern Patentmittel jeder staatlichen Ordnung: festnehmen, verhaften, isolieren, kriminalisieren – eine legitimierende Rechtsnorm findet sich schon.

Eine Besonderheit „deutschdemokratischer“ Repression ist die Verbannung Oppositioneller in die westliche „Freiheit“ – die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen samt Androhung langjähriger Knaststrafen diene nur dem Zweck, die Betroffenen zu „freiwilligen“ Ausreiseträgern zu zwingen.

Vor diesem Hintergrund hat die Amnestie, die ja auch die Freilassung politischer Gefangener umfaßte, den bitteren Beigesmack von „Zuckerbrot und Peitsche“. Die DDR besitzt zwar inzwischen genug Stabilität, um eine Generalamnestie zu wagen, kann es aber nicht zulassen, daß das Volk selbst Perestroika und Glasnost praktiziert: Reformen kommen allemal von oben. Man entläßt Gefangene, weil es politisch klug ist und nicht, weil die Bevölkerung dies fordert. Man kriminalisiert und verjagt die Opposition, weil es notwendig ist zur Disziplinierung des Volkes, das diese Maßnahmen womöglich ebensowenig unterstützt.